

# Windpark Hakenstedt-Druxberge

## Artenschutzbeitrag

Auftraggeber: naturwind schwerin gmbh  
Schelfstraße 35  
19055 Schwerin

Auftragnehmer: Landschaft planen + bauen Berlin GmbH  
Am Treptower Park 28-30  
12435 Berlin  
Tel. 030-610770  
Email [info@lpb-berlin.de](mailto:info@lpb-berlin.de)

Berlin, März 2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Vorhabens	1
1.2	Übersicht über den Landschaftsraum	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.1.1	Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 und Maßgaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG	2
2.1.2	Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG	3
2.2	Methodik	3
2.2.1	Im Artenschutzbeitrag zu behandelnde Arten	3
2.2.2	Betrachtungsebene in Bezug auf die zu behandelnden Arten	4
2.2.3	Artspezifische Maßnahmen	5
2.2.4	Vorgehensweise	5
3	Relevanzprüfung	7
3.1	Vorhabensbezogene Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche	7
3.2	Datengrundlagen	7
3.3	Ergebnisse	8
4	Konfliktanalyse	9
4.1	Einführung	9
4.1.1	Fledermausarten mit Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen	10
4.1.2	Feldhamster	25
4.1.3	Brutvögel	27
5	Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung	41
6	Quellenverzeichnis	42

## Anlagen

Anlage 1	Relevanzprüfung
----------	-----------------

---

## 1 Einleitung

Die naturwind schwerin GmbH plant westlich von Druxberge im Landkreis Börde die Errichtung des Windparks „Hakenstedt-Druxberge“. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist ein Windpark mit 3 Windenergieanlagen (WEA).

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auch mit Schädigungen und Störungen (Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG) von streng geschützten Arten verbunden sein kann.

Im Artenschutzbeitrag (ASB) wird das mögliche Eintreten dieser Zugriffsverbote sowie ihre mögliche Vermeidung artbezogen überprüft.

### 1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Der geplante Windpark umfasst drei Windenergieanlagen (WEA) des Anlagentyps Nordex N149/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 149,1 m, woraus sich eine maximale Gesamthöhe von 238,55 m ergibt. Die WEA werden mit einem Abstand von im Mittel 400 bis 500 m zueinander errichtet.

Die äußere Erschließung der WEA erfolgt über das vorhandene Straßennetz (Landstraße L 45). Die innere Erschließung erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege und neu anzulegende Zufahrtswege.

Die geplanten Zufahrtswege werden mit einer Breite von ca. 4,5 m in geschotterter Bauweise hergestellt. Im Bereich der WEA-Standorte erfolgt eine Aufweitung auf eine Breite von knapp 35 m. Diese ebenfalls geschotterten Flächen fungieren als Kranstellflächen über die Betriebsdauer der WEA und liegen innerhalb der Ackerflächen. Dabei haben die Kranaufstellflächen für WEA 1 und WEA 2 eine Fläche von 1.575 m<sup>2</sup> und für WEA 3 eine Fläche von 1.730 m<sup>2</sup>. Das auf den geschotterten Verkehrs- und Standflächen anfallende Niederschlagswasser wird über Drainagen auf die angrenzenden Ackerflächen abgeführt und dort zur Versickerung gebracht. Eine vollständige Versiegelung findet lediglich im Bereich der Fundamente für die WEA statt. Die Flächengröße der Fundamente beträgt beim geplanten Anlagentyp jeweils 452 m<sup>2</sup>, so dass sich für die drei geplanten Anlagen eine versiegelte Fundamentfläche von insgesamt 1.357 m<sup>2</sup> ergibt.

Die einzelnen WEA werden als Betonturmfertigteile mit Spezialtransportfahrzeugen angeliefert. Die Vormontage der Fertigteile erfolgt auf bauzeitlich mittels Schotterung befestigten Flächen, die unmittelbar an die o.g. Kranstellflächen angrenzen. Bauzeitlich werden im Umfeld der geplanten WEA zudem temporäre Kranstellflächen und Lagerflächen angelegt, die z.T. ebenfalls eine Schotterbefestigung oder eine Befestigung mittels Aluminium- bzw. Stahlplatten erhalten. Darüber hinaus werden in den Kurvenbereichen der Zufahrtswege teilweise temporäre Wegeverbreiterungen erforderlich, um ein Befahren durch die Transportfahrzeuge zu ermöglichen.

Sämtliche bauzeitlich benötigte Montage-, Lager- und Verkehrsflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und zur Wiedernutzung als Acker rekultiviert.

### 1.2 Übersicht über den Landschaftsraum

Der zur Magdeburger Börde gehörende Landschaftsraum wird überwiegend durch großschlägige, strukturarme Ackerflächen dominiert. Im Bereich der geplanten WEA befinden

sich bis auf einen von einem Krautsaum und vereinzelt Gehölzgruppen gesäumten Graben und einer kleinen Gebüschgruppe an dem ins Plangebiet führenden Wirtschaftsweg keine nennenswerten, zur Erhöhung der Strukturvielfalt beitragenden Landschaftselemente. Östlich des Plangebietes Richtung der Ortslage Druxberge weist die Landschaft durch mehrere Feldgehölze und wegebegleitende Baumreihen eine deutlich höhere Strukturierung auf. Nördliche grenzt an des Plangebiet ein vorhandener Windpark, der sich innerhalb der ausgeräumten Ackerlandschaft bis Hakenstedt erstreckt.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362), in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

#### 2.1.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 und Maßgaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für die Ermittlung, ob vorhabensbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG heranzuziehen:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Absatz 5 trifft Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) tritt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG **nicht** ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch im Hinblick auf die **damit verbundene unvermeidbare** Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1.

Die Maßgaben des Abs. 5 grenzen zudem das Spektrum der Arten ein, für die die Zugriffsverbote nach Abs. 1 zu besorgen sind. Soweit erforderlich können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (Satz 3), die dem Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität dienen (siehe Kap. 2.2.3). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### **2.1.2 Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG**

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Artikel 16 der FFH-RL und Art. 9 der VSchRL sind dabei zu beachten.

In der Begründung für die Ausnahmeregelung sind folgende drei Aspekte gemäß § 45 BNatSchG darzulegen:

1. dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art die Ausnahme erfordern,
2. zumutbare Alternativen (Alternativenplanungen bzw. Maßnahmen zur Vermeidung) nicht gegeben sind und
3. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Letzteres gilt, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Dieser setzt die Bedingung, dass die Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (siehe aber auch Urteil gegen Finnland EuGH vom 14.07.2007).

## **2.2 Methodik**

### **2.2.1 Im Artenschutzbeitrag zu behandelnde Arten**

Im Rahmen der Bewältigung von Auswirkungen durch Bau und Betrieb der geplanten Windkraftanlagen auf Natur und Landschaft sind hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG die Zugriffsverbote des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zu behandeln. Besitz- und Vermarktungsverbote nach Abs. 2 spielen für Eingriffsvorhaben keine Rolle.

Betrachtungsgegenstand des Artenschutzbeitrages (ASB) sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten).

Weitere nationalrechtlich geschützte Arten (besonders bzw. streng geschützte Arten) werden allgemein im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung über die Konfliktanalyse zu den biotischen Naturhaushaltsfaktoren im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit betrachtet. Im ASB werden sie nicht behandelt, da für diese Arten die Zugriffsverbote nicht zu besorgen sind.

## 2.2.2 Betrachtungsebene in Bezug auf die zu behandelnden Arten

Für die europarechtlich geschützten Arten erfolgt die Konfliktanalyse auf der Artebene.

Innerhalb der Gruppe der Vögel wird diese einzelartbezogene Betrachtungsweise gemäß der fachlichen Kriterien der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Schulze et al. 2018) auf folgende Arten beschränkt:

- Arten nach Anhang I der VSchRL
- streng geschützte Arten nach EG-Artenschutzverordnung
- landesweit gefährdete Arten (Rote Liste Sachsen-Anhalt, Kategorie 3 und höher sowie Kategorie R)
- Koloniebrüter
- Arten, die große tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (rastende und ziehende Arten)

Die landesweit ungefährdeten und weit verbreiteten Vogelarten werden in der Konfliktanalyse (s. Kap.4) zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe betrachtet. D.h., Arten mit vergleichbaren Ansprüchen an ihre Bruthabitate (z.B. Höhlenbrüter oder Gehölzfreibrüter) werden einer gruppenweisen Konfliktanalyse unterzogen.

### Schwellenwerte für die Betrachtungsrelevanz nach der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt

In der o.g. Artenschutzliste Sachsen-Anhalt sind für rastende und ziehende Vogelarten sowie Koloniebrüter mit der staatlichen Vogelschutzbehörde abgestimmte Schwellenwerte angegeben. Diese stellen Fachkonventionen dar, ab denen eine Prüfung relevant wäre. Für das Vorhaben erfolgt, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG, eine differenzierte Berücksichtigung dieser Schwellenwerte.

Rast- und Zugvögel:

Im Hinblick auf die Schädigung oder Zerstörung der Ruhestätten kann bei Beständen unterhalb der Schwellenwerte davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen in das Umfeld problemlos möglich ist und damit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhestätten im Sinne des § 44 (5) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Genauso kann davon ausgegangen werden, dass unterhalb der Schwellenwerte regelmäßige Störungen nicht erheblich sind. Dagegen kann der Schwellenwert bezüglich der Tötung des Individuums nicht angewendet werden.

Koloniebrüter:

Für die Koloniebrüter ist der Schwellenwert nur bei Störungen relevant. Bezogen auf die Tötung des Individuums sowie auf die Schädigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist jeder Einzelfall auf das Erfüllen des Schädigungsverbotes zu prüfen. Die Annahme der Ausweichmöglichkeit (und damit verbunden die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang) bei Brutvorkommen unterhalb der Schwellenwerte ist als Regelfall nicht begründbar und somit unzulässig.

### 2.2.3 Artspezifische Maßnahmen

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) Satz 3 BNatSchG werden vorgesehen, um das Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern.

**Vermeidungsmaßnahmen** sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen, negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes zu verhindern (z. B. Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Fauna, Optimierung der WEA-Standorte).

**CEF-Maßnahmen** stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen Population/Teilpopulation durch Gegenmaßnahmen auffangen (EU-KOMMISSION 2007). Sofern die Brutstätte oder der Rastplatz durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitats statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeprüfung stattfinden. In Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung kann davon ausgegangen werden, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „time-lag“ (ohne Engpass-Situation) zu funktionieren.

Bei der Konzeption geeigneter CEF-Maßnahmen bzw. der Prüfung, ob eine Maßnahme als CEF-Maßnahme geeignet ist, ist daher zu berücksichtigen, dass bis zum Eintreten des Eingriffes nur begrenzte Entwicklungszeiträume zur Verfügung stehen. Die Dauer des zur Verfügung stehenden Entwicklungszeitraums hängt davon ab, ob der Eingriff bereits mit Baubeginn oder erst mit Inbetriebnahme der WEA wirksam wird und ist somit artspezifisch unterschiedlich.

Kann das Eintreten von Zugriffsverboten auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht verhindert werden, wird in einem nächsten Schritt dargelegt, ob die Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind (siehe Kap.2.1.2).

Ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich, sind artspezifische Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen sind. Diese **FCS-Maßnahmen** (Measures aiming at the favourable conservation status) verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art nach dem Greifen der Kompensationsmaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen.

### 2.2.4 Vorgehensweise

#### Relevanzprüfung der geschützten Arten

Grundlage für die Relevanzprüfung bildet die Liste der im Land Sachsen-Anhalt im Rahmen des ASB zu behandelnden Arten (Schulze et al. 2018).

#### Schritt 1: Nachweis bzw. potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet

Als nachgewiesen gelten Arten, die im Zuge der vorhabensbezogenen Kartierungen (s. Kap. 3.2) im Untersuchungsgebiet erfasst wurden, sowie Arten, für die aus den anderen in Kap. 3.2 aufgeführten Datenquellen eindeutige Hinweise auf aktuelle Vorkommen im Gebiet vorliegen.

Für die Artengruppen, für die vorhabenbezogen keine bzw. keine flächendeckenden oder keine für das Untersuchungsgebiet repräsentativen Untersuchungen durchgeführt wurden,

oder für die keine sonstigen eindeutigen Nachweise vorliegen, erfolgt unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen biogeographischen Verbreitung und ihrer spezifischen Habitatansprüche eine Prüfung auf potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum. Dies betrifft im vorliegenden Fall alle Artengruppen außer Brut- und Rastvögel sowie Fledermäuse. Zur Beurteilung des potenziellen Vorkommens werden die in Kap. 3.2 aufgeführten Datengrundlagen verwendet.

#### Schritt 2: Prüfung auf mögliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben

Für alle im Untersuchungsgebiet tatsächlich oder potenziell vorkommenden Arten erfolgt in der Verschneidung mit dem möglichen Wirkraum des Vorhabens die Relevanzprüfung. Es wird untersucht, ob diese Arten allgemein und gegenüber den Projektwirkungen empfindlich reagieren. Zum anderen werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Art(en) betrachtet und dabei geprüft, ob grundsätzlich Beeinträchtigungen im Sinne der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG auftreten können. Auf dieser Basis kann eine erste Abschätzung etwaiger Auswirkungen auf die relevanten Arten vorgenommen werden. Alle Arten, für die o.g. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, werden in der nachfolgenden Konfliktanalyse einer detaillierten Prüfung auf das mögliche Eintreten von Zugriffsverboten unterzogen.

#### **Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG**

In der Konfliktanalyse (Kap. 4) wird geprüft, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 BNatSchG zu besorgen sind und ob das Eintreten von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Ist eine Ausnahmezulassung notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (FCS) aufgezeigt.

Die art- bzw. artengruppenbezogene Konfliktanalyse erfolgt innerhalb von Formblättern (Anlage 2) mit folgenden Inhalten:

- Beschreibung der relevanten Sachverhalte zur betroffenen Art
- Prognose des vorhabensbedingten Eintretens der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG Abs. 1 unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
- Angabe des Erfordernisses der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG im Ergebnis der ersten beiden Schritte
- Ist eine Ausnahmezulassung notwendig, die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung gemäß § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 16 (1) FFH-RL

In der Zusammenfassung wird die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie ggf. der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) beurteilt.

### **3 Relevanzprüfung**

#### **3.1 Vorhabensbezogene Wirkfaktoren und Wirkbereiche**

Mit der Errichtung und dem nachfolgenden Betrieb der Windkraftanlagen sind Projektwirkungen verbunden, die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote auslösen können. Die zu erwartenden maßgeblichen Wirkfaktoren werden nachfolgend getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen dargestellt.

##### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Auswirkungen entstehen während der Bauphase und sind daher in ihrer Wirkung zeitlich begrenzt, sofern sie nicht mit einem dauerhaften Verlust von Habitaten (wie z.B. bei Baumfällungen) verbunden sind.

- Flächeninanspruchnahme: temporärer Lebensraumverlust bzw. -schädigung (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Zerstörung der Vegetation im Bereich von Vor- montage- bzw. Lagerflächen (dauerhafter Verlust bei Baumfällungen)
- Tötung/Verletzung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung (z.B. in deren Fortpflanzungs- und Ruheplätzen)
- Störung von Tieren durch im Zuge länger andauernder Bauarbeiten auftretenden Bau- lärm- und Lichtemissionen sowie durch Scheuchwirkungen, die von wahrnehmbaren Personen oder Baumaschinen ausgehen. Dies gilt insbesondere für offene Ackerflächen, die weite Sichtbeziehungen zulassen.

##### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die Windenergieanlagen selbst einschließlich aller Nebenanlagen.

- Flächeninanspruchnahme: dauerhafter Lebensraumverlust bzw. Minderung von Lebens- raumfunktionen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Störung) durch Vege- tationsbeseitigung im Zuge der Errichtung der Anlagen sowie der neu anzulegenden Zu- fahrtswege.

##### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch den Betrieb der Windenergieanlagen (Rotor- blätter) und deren Wartung sowie der Unterhaltung der Wege.

- Kollisionsgefahr (Verletzung oder Tötung von Tieren) durch die sich drehenden Rotorblät- ter. Betroffen sind im höheren Luftraum fliegende Vögel und Fledermäuse
- Optische und akustische Stör- und Scheuchwirkung im Umfeld der Anlagen durch Schat- tenwurf bzw. Geräuschentwicklung von Motor und Rotorblätter

#### **3.2 Datengrundlagen**

Für die Relevanzprüfung wurden insbesondere die Ergebnisse der nachfolgend aufgeführten faunistischen Untersuchungen verwendet. Zudem wurde die vorhabenbedingt durchgeführte Biototypenkartierung einbezogen.

### Vorhabenbezogene faunistische Untersuchungen

2021 und 2022 wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes faunistische Untersuchungen für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Rastvögel durchgeführt (ORCHIS 2022). Die Untersuchungen erfolgten gemäß der aktuellen methodischen Anforderungen an faunistische Untersuchungen zu Windenergieanlagen (MULE 2018).

### 3.3 Ergebnisse

In der Relevanzprüfungstabelle (Anlage 1) sind alle Arten der gemäß Artenschutzliste Sachsen-Anhalt im Rahmen des ASB zu behandelnden Arten aufgelistet. Für jede Art erfolgen Angaben zum europarechtlichen Schutzstatus, Rote Liste – Status sowie zum Nachweis bzw. potenziellem Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Abschließend erfolgt eine Bewertung, ob artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich sind, und damit eine Konfliktanalyse erforderlich wird.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund der defizitären Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes (intensive Agrarlandschaft) ein Vorkommen für die meisten planungsrelevanten Arten auszuschließen ist.

Von den im Gebiet nachgewiesenen 10 Fledermausarten weisen nach derzeitigem Kenntnisstand (MULE 2018) sechs Arten aufgrund ihrer Lebens- und Verhaltensweisen eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen und damit eine Konfliktrelevanz auf. Es handelt sich um den Großen und Kleinen Abendsegler sowie die Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügel- und Mückenfledermaus. Nur für diese Arten ist an den geplanten WEA, die mit knapp 90 m einen sehr großen Abstand zwischen Rotorspitze und Bodenoberfläche aufweisen, ein erhöhtes Schlagrisiko zu prognostizieren.

Für den in Sachsen-Anhalt u.a. in der Magdeburger Börde noch vorkommenden Feldhamster ist potenziell auch ein Vorkommen im Plangebiet möglich. Dazu wird im weiteren Planungsverlauf noch eine Kartierung durchgeführt. Im Falle eines Nachweises wird die Art aufgrund einer möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigung in die Konfliktanalyse aufgenommen.

Neben diesen Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie werden die Vogelarten Feldlerche und Neuntöter sowie die Gilden der Gehölzfreibrüter und der Bodenbrüter aufgrund einer evtl. möglichen Gefährdung im Zuge der Bauphase in der Konfliktanalyse betrachtet. Eine Kollisionsgefahr beim Betrieb der WEA besteht für diese Arten nicht.

Da ein Vorkommen des gegenüber WEA kollisionsgefährdeten Rotmilans im Wirkraum des geplanten Windparks auf Grundlage der bisher vorliegenden Daten nicht auszuschließen ist, wird diese Art ebenfalls in der Konfliktanalyse betrachtet.

Die Schädigung von Ruhestätten sowie die Störung während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten europäischer Vogelarten sind ebenfalls Bestandteil der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG. Für das Untersuchungsgebiet ist im Ergebnis der durchgeführten Rastvogeluntersuchungen zu konstatieren, dass es für keine der dort gesichteten Rastvogelarten eine hohe Bedeutung besitzt: Die wenigen Arten treten zumeist in geringen Individuenzahlen auf. Die kleinen rastenden Trupps sind i.d.R. flexibel und können auf die in großem Umfang im Landschaftsraum verbleibenden Ackerflächen ausweichen. Wichtige Ruhestätten in Form von Schlafplätzen oder ähnlichem sind weder im Untersuchungsgebiet, noch in dessen näherer Umgebung für eine oder mehrere Rastvogelarten vorhanden.

Im Einzelnen wird für folgende Arten eine Konfliktanalyse durchgeführt:

- Fledermäuse:  
Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus
- ggf. Feldhamster (im Nachweisfall)
- Brutvögel:  
Feldlerche, Neuntöter, Rotmilan, Gilde der Gehölzfreibrüter, Gilde der Bodenbrüter

## 4 Konfliktanalyse

### 4.1 Einführung

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung ausgewiesenen Arten mit möglichen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen erfolgt im Zuge der Konfliktanalyse eine **artbezogene** (Art für Art) Ermittlung der vorhabensbedingten Auswirkungen einschließlich der daraus resultierenden Zugriffsverbote sowie eine Darlegung, ob und wie das Eintreten dieser Zugriffsverbote verhindert werden kann. Die artbezogene Konfliktanalyse erfolgt innerhalb der nachfolgenden Formblätter.

#### 4.1.1 Fledermausarten mit Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen

Art nach Anhang IVa FFH-RL		
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )		
1. Gefährdungstatus		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt	Zukunftsaussichten Sachsen-Anhalt (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL LSA, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursachen (LAU 2004, Arbeitskreis Fledermäuse 2009):		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von Bäumen mit geeigneten Höhlenquartieren vor allem im Zuge der forstlichen Nutzung</li> <li>- Verlust von Quartieren durch Gebäudesanierung oder –abriss</li> <li>- Kollisionen mit Windkraftanlagen vor allem zur Zugzeit</li> </ul>		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Große Abendsegler hat seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überwiegend in Wäldern und Parks, wobei Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz besonders wichtig sind. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt. Vor allem als Überwinterungsquartier müssen die Höhlen geräumig sein, am besten nach oben ausgefault, damit große Individuenzahlen darin Platz finden. Neben Baumhöhlen werden auch Nistkästen sowie Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen oder in Gebäuden als Sommerquartiere genutzt. Kopfstarke Überwinterungskolonien beziehen auch Quartiere an Gebäuden oder in Felsspalten. Als Jagdgebiete werden unterschiedliche insektenreiche Landschaftsteile genutzt, sofern sie einen hindernisfreien Flugraum bieten. Bevorzugt werden Wasserflächen, Talwiesen und lichte Wälder; aber auch abgeerntete Felder und beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich werden genutzt (Petersen et al. 2004).</p> <p>Große Abendsegler sind sehr schnelle Flieger, die vorwiegend über der Baumkronenhöhe jagen. Ihre Sommer- und Winterquartiere können weit voneinander entfernt liegen (&gt; 1000 km) (Petersen et al. 2004).</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen von Windenergieanlagen:                  Die Art weist aufgrund ihres Flugverhaltens (vielfach schneller Flug in größerer Höhe) ein sehr hohes Gefährdungspotenzial gegenüber WEA auf. Sie stellt die Fledermausart mit den häufigsten Totfunden unter WEA dar.</p> <p>Die Empfindlichkeit der Art gegenüber störenden Lichteinflüssen ist aufgrund der strukturunabhängigen Jagd als gering zu bewerten. Zum Teil wird der Große Abendsegler auch bei der Jagd im beleuchteten Straßengebiet beobachtet. Eine Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen besteht bei der Art ebenfalls nicht (BMVBS 2011).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt		
<p>Deutschland:                  Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte. Wochenstubenkolonien befinden sich vorwiegend in Norddeutschland, weitere in SN und ST. Im übrigen Deutschland sind Wochenstuben sehr selten (Petersen et al. 2004).</p> <p>Sachsen-Anhalt                  Der Große Abendsegler ist flächendeckend in Sachsen-Anhalt nachgewiesen. Zu berücksichtigen ist, dass die Art im Frühjahr und im Spätsommer Sachsen-Anhalt durchwandert. Die Art wurde am häufigsten in den gewässerreichen Regionen des Landes beobachtet. Reproduktions- und Quartiernachweise liegen nur wenige vor. Große Reproduktionsgebiete befinden sich östlich der Elbe und nördlich der Mulde. Winterquartiere in Bäumen sind selten und wurden z.B. bei Flechtingen beobachtet. Nachweise der Überwinterung in Fledermauskästen liegen aus dem Stadtforst Havelberg und im Langenberg bei Calvörde vor. (Arbeitskreis Fledermäuse 2009)</p>		

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>			
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>			
<b>2.3</b>	<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Insgesamt wurde der Große Abendsegler nur mit einer geringen nächtlichen Aktivität im Untersuchungsgebiet registriert. Die Ergebnisse zeigen, dass das Untersuchungsgebiet kein attraktives Jagdgebiet für den Großen Abendsegler während der Wochenstubenzeit darstellt. Die Daten des Dauererfassungsgeräts am Standort Nord lassen möglicherweise ein leichtes Zuggeschehen im Herbst erkennen, allerdings ist die Anzahl der aufgenommenen Rufsequenzen äußerst gering.</p> <p>Quartiere der Art wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.</p>			
<b>3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)</b>			
<b>3.1</b>	<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:			
<b>3.1.1</b>	<b>Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Eine Verletzung/Tötung von Individuen des Großen Abendseglers ist grundsätzlich durch Kollisionen mit den Rotoren von WEA bei deren Betrieb möglich.</p> <p>Da die Art auch im freien Luftraum ohne enge Bindung an Strukturen wie Feldhecken oder Baumreihen jagt, ist auch bei den ausschließlich in der offenen Ackerfläche geplanten WEA eine Kollisionsgefährdung nicht auszuschließen. Da im Bereich des geplanten Windparks während der Wochenstubenzeit jedoch keine nennenswerten Aktivitäten der Art bestehen, ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko in dieser Zeit auszuschließen.</p> <p>Für den Abendsegler ist im Ergebnis der vorhabenbezogenen Untersuchung im Herbst lediglich von einem sehr leichten Zuggeschehen im Bereich des geplanten Windparks auszugehen. Ein signifikant gehöhtes Kollisionsrisiko während der Zugzeit ist vor diesem Hintergrund auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen</p>			
<b>Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>		<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2</b>	<b>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)</b>	<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden, da sich im Eingriffsbereich des geplanten Windparks keine Quartiere bzw. potenziellen Quartiere von Fledermäusen befinden.</p>			
<b>3.2</b>	<b>Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)</b>		
Folgende Störungen sind zu erwarten:			
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.</p>			
<b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein</b>		<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine erhebliche Störung des Großen Abendseglers durch den geplanten Windpark kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:</p> <p>Im Bereich des Windparks befindet sich kein attraktives Jagdgebiet der Art. Die Flugaktivitäten im Gebiet sind insgesamt gering. Während der Zugzeit wurden nur sehr geringe Aktivitäten verzeichnet. Die WEA befinden sich somit nicht in einem für die Art während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit essentiellen Jagdgebiet oder Transferraum und auch nicht im Bereich eines bedeutsamen Zugkorridors.</p>			
<b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>		<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Art nach Anhang IVa FFH-RL

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ **Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen**

Art nach Anhang IVa FFH-RL		
<i>Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)</i>		
1. Gefährdungstatus		
Gefährungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt	Zukunftsaussichten Sachsen-Anhalt (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. D	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL LSA, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursachen (LAU 2004, Arbeitskreis Fledermäuse 2009):		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von vielschichtigen und altersmäßig stark strukturierten Laubwäldern mit Quartieren bzw. Quartierpotenzial im Zuge der forstlichen Nutzung</li> <li>- Kollisionsgefährdung an Windkraftanlagen</li> </ul>		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Kleine Abendsegler stellt eine überwiegend waldbewohnende Fledermausart dar. Sommerquartiere werden bevorzugt in Baumhöhlen, Baumspalten und Nist- oder Fledermauskästen, seltener an Gebäuden oder zwischen Balken bezogen. Zur Balzzeit besetzen Männchen besondere Paarungsquartiere, die vorzugsweise auf Bergkuppen liegen und ein freies Umfeld aufweisen, so dass die territorialen Tiere gut in einem Radius von etwa 300m darum patrouillieren und angelockten Weibchen schwärmen können. Überwinternde Tiere wurden in der Schweiz ebenfalls in Baumhöhlen gefunden, in BW auch in einem Fledermauskasten. Die Jagdgebiete werden offensichtlich nicht nach den Strukturen sondern nach dem Nahrungsangebot und freiem Luftraum ausgewählt.</p> <p>Auf ihren Jagdflügen entfernen sich Kleine Abendsegler bis über 17 km weit von ihrem Quartier. Der Jagdflug ist sehr schnell, wirkt aber trotzdem wendig. Zwischen Sommer- und Winterquartieren werden große Entfernungen zurückgelegt (Fernzieher). Die Winterquartiere der im Sommer in Deutschland siedelnden Populationen sind im Mittel ca. 400 – 1000 km entfernt. (Petersen et al. 2004)</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen von Windenergieanlagen:          Wie der Große Abendsegler fliegt der Kleine Abendsegler vielfach in größerer Höhe im freien Luftraum. Die Art weist daher ebenfalls ein sehr hohes Gefährdungspotenzial gegenüber WEA auf.</p> <p>Aufgrund der strukturunabhängigen sowie aktiv akustischen Jagdstrategie ist die Art ebenso unempfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen wie der Große Abendsegler. (BRINKMANN et al. 2008)</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt		
<p>Deutschland:</p> <p>In Deutschland existieren Wochenstuben in Brandenburg, Sachsen- Anhalt, Thüringen, Nordrhein- Westfalen, Hessen, Bayern, Baden- Württemberg und im Saarland. Zur genauen Verbreitung in Deutschland bestehen jedoch noch Kenntnisdefizite (LAU 2004)</p> <p>Sachsen-Anhalt:</p> <p>Die Art ist in allen großen Waldgebieten in Sachsen-Anhalt verbreitet. Nachweise für eine Besiedlung in Höhen über 500 m im Harz liegen nicht vor. Da lediglich 22% der Landesfläche Wald sind, bestehen offensichtlich große Verbreitungslücken in den Offenlandräumen. Als Offenlandjäger können von der Art jedoch auch kleinere Waldinseln in der Agrarlandschaft besiedelt werden, wie Nachweise im Wald bei Welfesholz im östlichen Harzvorland oder das NSG „Müchelner Holz“ zeigen. Die größten Populationsdichten erreicht der Kleine Abendsegler in Wäldern mit hohem Eichenanteil, z.B. im Selke- und Bodetal. In Regionen wie dem Drömling jagt die Art bevorzugt über größeren Gewässern. Für Sachsen- Anhalt sind keine Überwinterungen der Art bekannt. (Arbeitskreis Fledermäuse 2009)</p>		

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>	
<b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b>	
<b>2.3</b>	<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Während der gesamten Dauererfassung wurde der Kleine Abendsegler zwar kontinuierlich, jedoch mit nur wenigen Rufnachweisen (maximal 35 Rufe pro Nacht) erfasst. Ein Zuggeschehen im Herbst lässt sich für die Art nicht ableiten. Insgesamt stellt das Untersuchungsgebiet aufgrund der Datenlage kein Jagdgebiet von hoher Bedeutung für die Art dar.</p> <p>Quartiere der Art wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.</p>	
<b>3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)</b>	
<b>3.1</b>	<b>Schädigungstatbestände</b>
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
<b>3.1.1</b>	<b>Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Eine Verletzung/Tötung von Individuen der Art ist grundsätzlich durch Kollisionen mit den Rotoren von WEA bei deren Betrieb möglich.</p> <p>Da der Kleine Abendsegler auch im freien Luftraum ohne enge Bindung an Gehölzstrukturen jagt, ist auch bei in offenen Ackerflächen verorteten WEA eine Kollisionsgefährdung möglich. Im Bereich des geplanten Windparks bestehen nur geringe Flugaktivitäten während der Wochenstubezeit. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher auszuschließen.</p> <p>Während der Zugzeit besteht für den Kleinen Abendsegler im Bereich des geplanten Windparks kein erhöhtes Kollisionsrisiko, da im Zuge der vorhabenbezogenen Untersuchung keine Zugaktivitäten festgestellt wurden.</p>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen
<b>Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.1.2</b>	<b>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden, da sich im Eingriffsbereich des geplanten Windparks keine Quartiere bzw. potenziellen Quartiere von Fledermäusen befinden.	
<b>3.2</b>	<b>Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)</b>
Folgende Störungen sind zu erwarten:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.	
<b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Eine erhebliche Störung des Kleinen Abendseglers durch den geplanten Windpark kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:</p> <p>Im Bereich des Windparks befindet sich kein wichtiges Jagdgebiet der Art. Die Flugaktivitäten im Gebiet sind insgesamt gering. Ein Zuggeschehen wurde nicht festgestellt. Die WEA befinden sich somit nicht in einem für die Art während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit essentiellen Jagdgebiet oder Transferraum und auch nicht im Bereich eines bedeutsamen Zugkorridors.</p>	
<b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ <b>Prüfung endet hier!</b>
<input type="checkbox"/>	ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ <b>Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen</b> und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

Art nach Anhang IVa FFH-RL		
<i>Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)</i>		
1. Gefährdungstatus		
Gefährigungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt	Zukunftsprognosen Sachsen-Anhalt (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)
<input type="checkbox"/> RL D, Kat.	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL LSA, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursachen (LAU 2004):		
- Verlust von Bäumen mit geeigneten Höhlenquartieren vor allem im Zuge der forstlichen Nutzung		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Rauhautfledermaus bevorzugt Baumhöhlen, Holzspalten und Stammsrisse in Laub- oder Kiefernwäldern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Wochenstubenkolonien wählen ihre Sommerquartiere vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an walddahen Gebäuden angenommen und solitäre Männchen treten auch in anderen Lebensraumtypen auf. Paarungsquartiere entsprechen den Sommerquartieren, sie sind aber überwiegend in Auwäldern an großen Fließgewässern, die wandernden Tieren wohl als Leitlinien dienen. Die Jagdgebiete befinden sich an Gewässerufem, Waldrändern, über Schilfflächen und Feuchtwiesen, aber auch in lichten Altholzbeständen oder anderen gehölzreichen Landschaftsteilen. Die Aktionsräume während der Sommermonate sind bis zu 10-20 km<sup>2</sup> groß. Als Winterquartiere werden Spalten an Gebäuden und in Holzstapeln genutzt. Wahrscheinlich haben auch Höhlen und Spalten in Wald- und Parkbäumen eine größere Bedeutung für Wintergesellschaften, jedoch liegen bisher nur einige entsprechende Zufallsfunde vor (Petersen et al. 2004).</p> <p>Rauhautfledermäuse bilden oft Reproduktionsgesellschaften mit der Großen Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) und der Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) (ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE 2009).</p> <p>Im Streckenflug zwischen den Quartieren und Jagdgebieten orientieren sich Rauhautfledermäuse dort an Leitstrukturen sie können aber auch große offene Flächen überfliegen. Ihr Jagdflug in 4- 15 m Höhe ist schneller und geradliniger als der anderer, strukturgebunden fliegender Arten.</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen von Windenergieanlagen:          Aufgrund ihres ausgeprägten saisonalen Wanderverhaltens besteht bei der Art ein hohes Gefährdungspotenzial gegenüber WEA. Die Art gehört zu den Fledermausarten mit den häufigsten Totfunden unter WEA.</p> <p>Aufgrund des Flug- und Jagdverhaltens der Rauhautfledermaus besteht keine Empfindlichkeit gegenüber Licht Eine Empfindlichkeit gegenüber Lärm besteht ebenfalls nicht. (BMVBS 2011)</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt		
Deutschland:		
Die Art kommt in ganz Deutschland vor. Den Verbreitungsschwerpunkt bilden die östlichen Bundesländer. Wochenstuben befinden sich vor allem in den Waldgebieten des Norddeutschen Tieflandes. (LAU 2004)		
Sachsen-Anhalt:		
Die Art ist in feuchten Wäldern des Tieflandes stellenweise häufig. Der Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen-Anhalt liegt im Urstromtal der Elbe. Die Bestandsnachweise der Rauhautfledermaus im „Cheiner Torfmoor“ sind stetig ansteigend, im NSG „Kreuzhorst“ dagegen stagnierend. Die südwestlichste Reproduktionsgesellschaft wurde im Ziegelrodaer Wald festgestellt. Winternachweise bilden in Sachsen-Anhalt die Ausnahme. Für ziehende Tiere stellt das Elbtal eine wichtige Zugroute dar, die insbesondere im Zeitraum August / September z.T. stark frequentiert ist. (Arbeitskreis Fledermäuse 2009).		

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>					
<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>					
<b>2.3</b>	<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich		
<p>Die Rauhautfledermaus ist, allerdings mit großem Abstand nach der Zwergfledermaus, die zweithäufigste der bioakustisch nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsraum. Im Zuge der stationären akustischen Erfassung konnten am Standort Nord 26 Rufnachweise der Rauhautfledermaus, am Standort Ost 40 Rufnachweise und am Standort West 6 Rufnachweise erbracht werden. Während der Dauererfassung wurden insgesamt 4.026 Rufsequenzen aufgenommen, zum überwiegenden Teil im Bereich der Baumgruppen am Grenzgraben Druxberge nördlich des geplanten Windparks. Im Herbst ist ein Zuggeschehen der Art im mittleren Bereich des Untersuchungsraums zu erkennen.</p> <p>Quartiere der Art wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.</p>					
<b>3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)</b>					
<b>3.1</b>	<b>Schädigungstatbestände</b>				
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:					
<b>3.1.1</b>	<b>Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<p>Eine Verletzung/Tötung von Individuen der Art ist grundsätzlich durch Kollisionen mit den Rotoren von WEA bei deren Betrieb möglich.</p> <p>Während der Wochenstubezeit ist die Gefahr eher gering, da die Art bevorzugt strukturgebunden entlang von Gehölzstrukturen und Waldrändern jagt. Für die geplanten WEA besteht daher kein erhöhtes Kollisionsrisiko, da sich die WEA in deutlicher Entfernung von rd. 250 m (bei WEA 2) und über 400 m (bei WEA 1 und 3) zu entsprechenden Strukturen befinden.</p> <p>Aufgrund der nachgewiesenen herbstlichen Zugaktivitäten ist für die Rauhautfledermaus allerdings ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko während der herbstlichen Zugzeit nicht gänzlich auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen</p> <p><b>Vermeidung Kollisionsgefahr:</b></p> <p>Zur Reduzierung des für die Art möglichen Kollisionsrisikos auf ein nicht signifikantes Maß wird als Vermeidungsmaßnahme folgende Auflage für den Betrieb des Windparks in die Planung aufgenommen:</p> <p><u>Nächtliche Abschaltung der WEA</u></p> <p>Die geplanten WEA werden während der herbstlichen Zugzeiten, d.h. im Zeitraum vom 10.07. – 31.10. eines Jahres, jeweils in der Aktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. abends und nachts von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abgeschaltet (vgl. MULE 2018):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe &lt; 6,5 m/s <u>und</u> Lufttemperatur im Windpark ≥ 10°C</li></ul> <p>Bei Dauerregen (Regenzeitraum mind. 6 Std.) oder Starkniederschlag (&gt; 5 mm in 5 Minuten) ist keine Abschaltung erforderlich.</p> <p>Zur Überprüfung der Prognosen zum Kollisionsrisiko kann in den ersten zwei Jahren der Betriebsphase der WEA ein Gondelmonitoring zur Erfassung eventueller erhöhter Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe durchgeführt werden.</p>					
<b>Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<b>3.1.2</b>	<b>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)</b>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Der Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden, da sich im Eingriffsbereich des geplanten Windparks keine Quartiere bzw. potenziellen Quartiere von Fledermäusen befinden.</p>					

**Art nach Anhang IVa FFH-RL**

***Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)***

**3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**

ja  nein

Eine erhebliche Störung der Rauhautfledermaus durch den geplanten Windpark kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Im Bereich des Windparks befindet sich kein wichtiges Jagdgebiet der Art. Die Flugaktivitäten im Gebiet sind insgesamt nur gering bis mäßig. Im Herbst findet zwar ein Zuggeschehen statt; allerdings kein ausgeprägtes, das auf regional oder überregional bedeutende Zugkorridore der Art hinweisen würde. Möglich sind lediglich gelegentliche Überflüge während der Zugzeiten, die aber nicht geeignet sind, eine erhebliche Störung auslösen.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein**

ja  nein

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG**

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ **Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen** und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>		
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>		
<b>1. Gefährdungstatus</b>		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt	Zukunftsaussichten Sachsen-Anhalt (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)
<input type="checkbox"/> RL D, Kat.	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL LSA, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursachen (LAU 2004):		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von Quartieren durch Gebäudesanierungs- und -abrissmaßnahmen sowie durch Fällung von Bäumen mit Quartierpotential vor allem im Zuge der forstlichen Nutzung</li> <li>- Kollisionen mit Kfz im Straßenverkehr, Kollision mit Windenergieanlagen</li> </ul>		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Vorkommensschwerpunkt der Art ist der Siedlungsraum, auch die Zentren von Großstädten werden besiedelt. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln, insbesondere solche zwischen Streichbalken und Giebelwand. Selten werden aber auch Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen von Einzeltieren und Wochenstubenkolonien als Quartier genutzt. Die Überwinterung erfolgt in geräumigen Höhlen und anderen unterirdischen Gewölben. Die Jagdgebiete befinden sich überwiegend in der Nähe zu Grenzstrukturen, auch über Gewässern und an Straßenbeleuchtungen, aber auch im Wald und am Waldrand. Lineare Landschaftselemente sind wichtige Leitlinien sowohl für die Jagd als auch für Streckenflüge (Petersen et al. 2004).</p> <p>Die Art weist kein ausgeprägt strukturgebundenes Flugverhalten entlang der o.g. Vegetationsstrukturen auf. Gehölzfreie Offenlandbereiche können jedoch in größerer Höhe überflogen werden.</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen von Windenergieanlagen:          Da die Art nicht nur strukturgebunden, sondern auch im freien Luftraum in größerer Höhe fliegt, weist sie ein erhöhtes Gefährdungspotenzial gegenüber WEA auf. Es ist zwar geringer als bei den beiden Abendseglerarten und der Rauhauffledermaus, jedoch immer noch als hoch einzustufen.</p> <p>Aufgrund der Jagd- und Verhaltensstrategien der Zwergfledermaus besteht keine Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen (BMVBS 2011).</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt</b>		
<p>Deutschland:          Bundesweit vorkommend, besonders im Siedlungsbereich (Petersen et al. 2004). Zählt in vielen Regionen zu den häufigsten Arten.</p> <p>Sachsen-Anhalt:          Seit der Trennung der <i>Pipistrellus</i>-Arten gehört die Zwergfledermaus nicht mehr zu den häufigsten Arten in Sachsen-Anhalt. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich im und am Harz (hier größte Häufung an Reproduktionsquartieren), im Süden des Bundeslandes und in der Altmark unter Ausschluss der Flussniederungen. Von der Art sind nur wenige Winterquartiere bekannt, zu nennen wäre hier insbesondere der Dom von Havelberg. (Arbeitskreis Fledermäuse 2009)</p>		

**Art nach Anhang IVa FFH-RL**

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen     potenziell möglich

Die Zwergfledermaus stellt mit knapp 90 % der nachgewiesenen Rufe die mit Abstand häufigste der bioakustisch nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsraum dar. Die räumliche Verteilung zeigt während der gesamten Saison eine deutliche Häufung der Aktivitäten im Bereich der Altholzinsel nördlich der geplanten WEA. Im direkten Umfeld der geplanten WEA konnten während der Wochenstubezeit nur vereinzelt Rufsequenzen detektiert werden. Im Herbst ist zudem vor allem im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes die Jungtiererkundung der beiden in bzw. am nordöstlichen Rand von Druxberge vorhandenen Wochenstuben erkennbar, wobei diese außerhalb des unmittelbaren Planungsgebiets stattfand.

Obwohl die Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet häufig vorkommt, sind im Bereich der geplanten WEA keine regelmäßig genutzten Jagdhabitats und Flugstraßen vorhanden.

**3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)**

**3.1 Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1.1 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)**

ja     nein

Eine Verletzung/Tötung von Individuen der Art ist grundsätzlich durch Kollisionen mit den Rotoren von WEA bei deren Betrieb möglich.

Die Zwergfledermaus jagt bevorzugt entlang vorhandener Gehölzstrukturen, kann sich allerdings auch im freien Luftraum und in größerer Höhe bewegen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher auch bei innerhalb der Feldflur befindlichen WEA möglich.

Die Art nutzt den Bereich der geplanten WEA während der Wochenstubezeit zwar nicht intensiv und regelmäßig, aber es bestehen doch Flugaktivitäten im gesamten Plangebiet. Eine erhöhte Kollisionsgefahr kann daher nicht ausgeschlossen werden. Während der Zugzeit wurden Flugaktivitäten eher im östlichen Teil des UG außerhalb des geplanten Windparks festgestellt. Eine leichte erhöhte Kollisionsgefahr ist zu dieser Zeit im Bereich des Windparks daher eventuell möglich, eine signifikant erhöhte Gefährdung jedoch auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen

**Vermeidung Kollisionsgefahr:**

Zur Reduzierung des für die Art möglichen Kollisionsrisikos auf ein nicht signifikantes Maß wird als Vermeidungsmaßnahme eine zeitweise nächtliche Abschaltung der WEA als Auflage für den Betrieb des Windparks in die Planung aufgenommen.

Nächtliche Abschaltung der WEA

Die geplanten WEA werden während der Wochenstubezeit, d.h. im Zeitraum vom 01.05. – 31.07. eines Jahres, jeweils in der Aktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. abends und nachts von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abgeschaltet (vgl. MULE 2018):

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m/s und Lufttemperatur im Windpark  $\geq 10^{\circ}\text{C}$

Bei Dauerregen (Regenzeitraum mind. 6 Std.) oder Starkniederschlag (> 5 mm in 5 Minuten) ist keine Abschaltung erforderlich.

Im Hinblick auf eine kann in den ersten zwei Jahren der Betriebsphase der WEA ein Gondelmonitoring zur Erfassung eventueller erhöhter Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe durchgeführt werden.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein**

ja     nein

**3.1.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**

ja     nein

Der Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden, da sich im Eingriffsbereich des geplanten Windparks keine Quartiere bzw. potenziellen Quartiere von Fledermäusen befinden.

**Art nach Anhang IVa FFH-RL**

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

**3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**

Folgende Störungen sind zu erwarten

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**

ja  nein

Eine erhebliche Störung der Zwergfledermaus durch den geplanten Windpark kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Die Art ist zwar die häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Im Bereich des Windparks sind dennoch keine regelmäßig genutzten Jagdhabitats und Flugrouten vorhanden. Ein Zugeschehen der Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein**

ja  nein

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG**

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier!

Art nach Anhang IVa FFH-RL		
<i>Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)</i>		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt	Zukunftsaussichten Sachsen-Anhalt (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. G	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL LSA, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache (LAU 2004, Petersen et al. 2004):		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Quartierverlust im Zuge von Gebäudesanierungsmaßnahmen</li> <li>- Unsachgemäße Anwendung von Holzschutzmitteln</li> </ul>		
2. Charakterisierung		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Bevorzugte Quartiertypen sind Spalten oder kleinere Hohlräume. Wochenstubenquartiere sind bisher ausschließlich in und an Gebäuden nachgewiesen worden. Die Tiere halten sich unter anderem in den Firstbereichen von Dachstühlen, hinter Fassadenverkleidungen an Gebäuden und Regenrinnen, in Lüftungsschächten von Neubaublocks sowie in Dehnungsfugen von Brückenkonstruktionen auf. Winterquartiere sind in Kellern, Stollen und Höhlen, in älteren Bauwerken und oberirdischen Spaltenquartieren.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus jagt an Waldrändern, in Parks und Gärten, über Grünland und an Gewässeruferrn, aber auch in dicht bebauten Siedlungsbereichen. Obwohl über die Winterquartiere nur wenig bekannt ist, wird die Art allgemein als ortstreu eingestuft, d.h. die Winterquartiere befinden sich zumeist in der Nähe der Sommerlebensräume. Die Tiere fliegen in mittlerer Höhe (ca. 10-15 m Höhe) mit geringer Bindung an Vegetationsstrukturen.</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen von Windenergieanlagen:          Da die Art nicht nur strukturgebunden, sondern auch im freien Luftraum in größerer Höhe fliegt, weist sie ein erhöhtes Gefährdungspotenzial gegenüber WEA auf.</p> <p>Aufgrund der Jagd- und Verhaltensstrategien der Breitflügelfledermaus besteht keine Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen (BMVBS 2011).</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt</b>		
<p>Deutschland:</p> <p>Grundsätzlich kommt die Art in ganz Deutschland vor, wobei sie im Norden häufiger ist als im Süden. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich im Flach- und Hügelland (LAU 2004).</p> <p>Sachsen-Anhalt:</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist in Sachsen-Anhalt als typische Tieflandart weit verbreitet. Im Harz besiedelt sie Höhen bis 450 m ü.NN. Die Reproduktionsquartiere sind schwer zu kontrollieren, da sich die Tiere gut verstecken und meist mehrere Ein- und Ausflüge benutzen. Ebenso ist der Nachweis von Winterquartieren schwierig, da sich die Tiere in den Spalten von Kellerbauten, Dachböden oder Bunkern verstecken. Ebenso kann die Art in Gesteinsschüttungen oder Zielsteinhaufen unter Tage überwintern. Schwärmplätze außerhalb des Harzes sind nur an den Stollen in Kölme und bei Schrapplau bekannt. Saisonale Wanderungen erfolgen nur im geringen Umfang. (Arbeitskreis Fledermäuse 2009)</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen    <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Insgesamt betrachtet wurde die Breitflügelfledermaus nur selten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Aufgrund der geringen Nachweisdichte ist davon auszugehen, dass die Strukturen im Untersuchungsgebiet nur ein mäßig attraktives Jagdhabitat für die Art darstellen.</p> <p>Quartiere der Art wurden im UG nicht nachgewiesen.</p>		

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>	
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	
<b>3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)</b>	
<b>3.1 Schädigungstatbestände</b>	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
<b>3.1.1 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine Verletzung/Tötung von Individuen der Art ist grundsätzlich durch Kollisionen mit den Rotoren von WEA bei deren Betrieb möglich. Die Breitflügelfledermaus jagt zwar bevorzugt entlang der im UG vorhandenen Gehölzstrukturen, kann sich allerdings auch im freien Luftraum und in größerer Höhe bewegen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann daher auch für WEA in der offenen Feldflur nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Bereich des geplanten Windparks wurden weder zur Wochenstubezeit noch zur Zugzeit nennenswerte Flugaktivitäten der Art nachgewiesen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann daher ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
<b>Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden, da sich im Eingriffsbereich des geplanten Windparks keine Quartiere bzw. potenziellen Quartiere von Fledermäusen befinden.	
<b>3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)</b>	
Folgende Störungen sind zu erwarten	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.	
<b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine erhebliche Störung der Breitflügelfledermaus durch den geplanten Windpark kann ausgeschlossen werden, da die Art im Untersuchungsgebiet nur selten festgestellt wurde und nur eine geringe Attraktivität als Jagdhabitat und Transferraum besteht. Ein Zugeschehen wurde nicht festgestellt.	
<b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	⇒ Prüfung endet hier!
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein)	⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

Art nach Anhang IVa FFH-RL		
<b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>		
1. Gefährdungstatus		
Gefährigungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt	Zukunftsaussichten Sachsen-Anhalt (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. D	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL LSA, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Angabe der hauptsächlichen Gefährigungsursachen (LAU 2004):		
- Verlust von Quartieren durch Gebäudesanierungs- und –abrissmaßnahmen		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Mückenfledermaus, die kleinste Fledermausart Deutschlands, besiedelt vor allem naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder. Ihre Wochenstubenquartiere sind häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, aber auch in Baumhöhlen zu finden. Die Mückenfledermaus ernährt sich ähnlich wie die Zwergfledermaus von kleineren, fliegenden, hauptsächlich am Wasser vorkommenden Insekten wie Eintagsfliegen oder Zuckmücken. (BfN 2017)</p> <p>Die Art weist ein ähnliches Verhalten wie die Zwergfledermaus auf, d.h. kein eng strukturgebundenes Flugverhalten entlang von Vegetationsstrukturen und auch Überflug gehölzfreier Offenlandbereiche.</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen von Windenergieanlagen:          Da die Art nicht nur strukturgebunden, sondern auch im freien Luftraum in größerer Höhe fliegt, weist sie wie die Zwergfledermaus ein erhöhtes Gefährdungspotenzial gegenüber WEA auf und ist dem entsprechend nach dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen Sachsen-Anhalt (MULE 2018) als kollisionsgefährdete Art eingestuft.</p> <p>Eine Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen besteht für die Mückenfledermaus nicht (BMVBS 2011).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt		
<p>Deutschland:          Nach dem heutigen Kenntnisstand zur Verbreitung der Mückenfledermaus ist die Art in ganz Deutschland vertreten, wenn auch nach wie vor aufgrund der lückenhaften Erfassung keine genauen Angaben zu ihrem Bestand in Deutschland gemacht werden können. Jedoch zeichnet sich durch die intensivere Suche nach der Mückenfledermaus in den vergangenen Jahren ab, dass die Art nicht so selten ist, wie man zunächst vermutete. So werden neben den mittlerweile zahlreichen Detektornachweisen in fast allen Bundesländern, auch zunehmend Winterquartiere, Sommer- und Paarungsquartiere, sowie Wochenstuben nachgewiesen. (BfN 2022)</p> <p>Sachsen-Anhalt:          Die Angaben zum Vorkommen der Art in Sachsen-Anhalt sind noch lückenhaft. Als typischer Auwaldbewohner ist allerdings von schwerpunktmäßigen Vorkommen im Bereich der Auenlandschaften (insbesondere Elbe) auszugehen. So wurde das bisher individuenreichste Reproduktionsvorkommen der Art am Parchauer See in der Elbaue bei Burg festgestellt (AK Fledermäuse 2009)</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen    <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Mückenfledermaus kann im Ergebnis der bioakustischen Erfassungen insgesamt als selten im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausart bezeichnet werden, wobei der Schwerpunkt der Erfassung außerhalb der Wochenstubenzeit im Frühherbst (erste Septemberhälfte) lag.</p> <p>Quartiernachweise der Art konnten im Untersuchungsraum nicht erbracht werden.</p>		

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>	
<b><i>Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)</i></b>	
<b>3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)</b>	
<b>3.1 Schädigungstatbestände</b>	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
<b>3.1.1 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine Verletzung/Tötung von Individuen der Art ist grundsätzlich durch Kollisionen mit den Rotoren von WEA bei deren Betrieb möglich. Die Mückenfledermaus jagt bevorzugt entlang von Gehölzstrukturen, kann sich allerdings auch im freien Luftraum und in größerer Höhe bewegen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann daher auch für WEA in der offenen Feldflur nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.  Im Bereich des geplanten Windparks wurden zur Wochenstubezeit keine nennenswerten Flugaktivitäten der Art nachgewiesen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann für diesen Zeitraum daher ausgeschlossen werden. Während der Zugzeit im September wurden leichte Aktivitäten der Art festgestellt, allerdings außerhalb des Bereichs des geplanten Windparks. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist somit auch für die Zugzeit auszuschließen.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
<b>Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden, da sich im Eingriffsbereich des geplanten Windparks keine Quartiere bzw. potenziellen Quartiere von Fledermäusen befinden.	
<b>3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)</b>	
Folgende Störungen sind zu erwarten	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.	
<b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine erhebliche Störung der Mückenfledermaus durch den geplanten Windpark kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden: Im Bereich des Windparks befindet sich kein wichtiges Jagdgebiet der Art. Die Art ist im Untersuchungsgebiet insgesamt selten. Die Flugaktivitäten im Gebiet sind dementsprechend nur gering. Ein ausgeprägtes Zuggeschehen wurde nicht nachgewiesen.	
<b>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b> (Verbotstatbestände treten nicht ein)	⇒ <b>Prüfung endet hier!</b>
<input type="checkbox"/> <b>ja</b> (Verbotstatbestände treten ein)	⇒ <b>Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen</b> und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

#### 4.1.2 Feldhamster

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>		
<b>Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)</b>		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt	Zukunftsprognosen Sachsen-Anhalt (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL LSA, Kat. 1	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursachen (LAU 2004):		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- intensive Landwirtschaft mit nicht hamstergerechten Bewirtschaftungsweisen</li> <li>- Verlust von Ackerflächen durch Überbauung</li> </ul>		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Der Feldhamster kommt fast nur in Löss- und Lehmböden vor (bspw. Magdeburger Börde, Thüringer Becken). Er stellt tiefe, verzweigte Erdbaue her, die eine Wohn- und eine Vorratskammer enthalten, beide im Winterbau bis zu einem Meter tief. Typisch für jeden Hamsterbau sind senkrechte Fallröhren und meist zwei bis drei flach verlaufende Eingänge. Durch ihre wühlende Tätigkeit als Scharrgräber bzw. durch die Tatsache, dass sie unter der Bodenoberfläche Humus akkumulieren, haben sie einen gewissen Anteil an der Bildung von Schwarzerden.</p> <p>Bevorzugte Nahrung des Hamsters sind Körner- und Hülsenfrüchte, Klee, Kartoffeln, Rüben und Mais, manchmal trägt er bis zu fünf Kilogramm Körnervorrat in seine Vorratskammer. Der Feldhamster ist ein hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiver territorialer Einzelgänger. Jedes Tier besitzt einen eigenen Bau, den es gegen Artgenossen verteidigt.</p> <p>Durch die industrielle Feldbewirtschaftung, die zunehmende Bebauung sowie die Isolation und Zerschneidung der Lebensräume ist der Feldhamster heute in weiten Teilen Deutschlands vom Aussterben bedroht.</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen von Windenergieanlagen:        Die Empfindlichkeit beschränkt sich auf den, in der Regel eher kleinflächigen Verlust von potenzieller Habitatfläche durch Überbauung für Fundamente, Zuwegungen, Kranaufstellflächen u.ä.</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt</b>		
<p>Deutschland:</p> <p>Verbreitungsschwerpunkt des Feldhamsters bilden derzeit die tiefgründigen, lössgeprägten Börde- und Beckenlandschaften in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Niedersachsen. Daneben gibt es noch kleinere Vorkommen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz und Sachsen. (BfN 2019)</p> <p>Sachsen-Anhalt:</p> <p>Sachsen-Anhalt ist das Verbreitungszentrum des Feldhamsters in Ostdeutschland. Heute existieren nach dem großflächigen Zusammenbruch der Bestände noch Verbreitungszentren in der Magdeburger Börde und dem nordöstlichen Harzvorland, der Querfurt-Weißensefelder Platte, der nördliche und östliche Saalekreis sowie dem südliche Harzvorland. (ÖKOTOP GbR 2010)</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen    <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Untersuchungsraum befindet sich im aktuellen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt (BfN 2019). Ein Vorkommen der Art innerhalb des geplanten Windparks ist somit potenziell möglich.</p> <p>Im weiteren Planungsverlauf wird eine ergänzende Untersuchung des Feldhamsters im geplanten Windpark durchgeführt.</p>		

**Art nach Anhang IVa FFH-RL**

**Feldhamster (*Cricetus cricetus*)**

**3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)**

Die Prognose einer möglichen Schädigung bzw. Störung des Feldhamster durch den geplanten Windpark wird nach Vorliegen der Ergebnisse aus anstehenden Feldhamsteruntersuchung ergänzt.

Im Vorgriff ist festzustellen, dass im Falle eines Vorkommens der Art im Baufeld des Windparks bzw. seines direkten Umfeldes geeignete bauvorbereitende Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, um ein Eintreten von Zugriffsverboten zu vermeiden.

### 4.1.3 Brutvögel

#### Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie Feldlerche (*Alauda arvensis*)

##### 1. Gefährdungsstatus

Gefährdungsgrad

RL D, Kat. 3

Anhang I VSchRL

RL LSA, Kat. 3

Art mit besonderen Ansprüchen

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

- Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft
- zunehmender Anteil von Wintergetreide und Ölsaaten

##### 2. Charakterisierung

###### 2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden (Äcker, Wiesen und Weiden, Stilllegungsflächen), auf Flugplätzen, Kahlschlägen, Aufforstungs- und Ruderalflächen, Truppenübungsplätze u.ä. Die Mindestgröße der Freiflächen, die besiedelt werden, liegt bei 5-6 ha. Insgesamt wird eine niedrige, lückige Bodenvegetation bevorzugt. (ABBO 2001).

Die Brutperiode der Art reicht von Anfang März bis Mitte August. Die Nester werden am Boden mit Gelegegrößen von 3-6 Eiern angelegt. Die Feldlerche ernährt sich im Herbst und Winter überwiegend von Pflanzenteilen und Sämereien, im Frühling und Sommer vor allem von Insekten, Spinnen und Regenwürmer.

Die Reviergröße beträgt zur Brutzeit je nach Standort zwischen 1,5 und 4 ha. Die Siedlungsdichte ist ebenfalls stark vom Standort abhängig. So wurden in brandenburgischen Ackerlandschaften Dichten zwischen 1 und 7 Rev./10 ha ermittelt. (ABBO 2001). Für konventionell bewirtschaftete Getreideflächen (ohne Mais) werden Mittelwerte von 1,8 bis 3,5 Rev./10 ha genannt (ABBO 2001, Flade et al. 2003).

Die Art gehört nicht zu den gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Vogelarten.

###### 2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Die Art ist in Deutschland mit ca. 1,2 bis 1,85 Mio. Revieren mit zunehmenden Verbreitungslücken verbreitet (Gerlach et. al. 2019). Der Bestandstrend ist landnutzungsbedingt jedoch insgesamt stark negativ. Die Art ist mittlerweile auf der Roten Liste Deutschlands in Kategorie 3 eingestuft.

Sachsen-Anhalt

Die Anzahl der BP in Sachsen-Anhalt lag 2015 zwar noch bei ca. 150.000 - 300.000. Der landesweite Bestandstrend zeigt eine stark abnehmende Tendenz über die letzten 25 Jahren, was auch die Einstufung in Rote Liste 3, gefährdet, begründet. (Schönbrodt & Schulze 2017)

###### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die Feldlerche wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit 17 Brutpaaren recht häufig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ihre Brutreviere sind gleichmäßig in den Ackerflächen im Untersuchungsgebiet verteilt. Auf den Ackerschlägen im Bereich des geplanten Windparks befanden sich im Erfassungszeitraum rd. 5 Brutpaare.

**Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie**  
**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

**3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)**

**3.1 Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)**  ja  nein

Im Bereich des geplanten Windparks befinden sich einzelne Brutreviere der Feldlerche. Im Zuge der Baufeldräumung kann es daher zu einer Tötung von Individuen und zur Zerstörung von Gelegen kommen.

Vermeidungsmaßnahmen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

Die Brutzeit der Feldlerche reicht maximal von Anfang März bis Mitte August (s. Pkt.2.1). Der Baubeginn mit Herstellung der Bauflächen (Zufahrtswege, Aufstellfläche, Vormontageflächen) erfolgt ausschließlich nach der Ernte der Ackerflächen (d.h. frühestens Ende August) und damit außerhalb der Brutsaison feldbewohnender Brutvogelarten. Damit wird das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren an ihren Nist- und Brutplätzen vermieden, da in diesem Zeitraum keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester vorhanden sind.

Für den Fall, dass der Baubetrieb in die nächste Brutperiode der Feldlerche (d.h. bis in den März des Folgejahres) reicht, sind größere Arbeitsunterbrechungen von mehr als einer Woche zu unterlassen, um eine frühzeitige Wiederbesiedlung von Bauflächen oder direkt angrenzenden Flächen zu verhindern. Damit werden Konflikte, die ansonsten bei Wiederaufnahme des Baubetriebs entstehen könnten (Zerstörung von Nistplätzen oder Störung an Nistplätzen), vermieden.

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Vogelarten:

Nicht erforderlich, da für die Art kein Kollisionsrisiko besteht (s. Pkt 2.1).

CEF-Maßnahmen

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt ein**  ja  nein

**3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**  ja  nein

Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art

Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhaltensrepertoire.

Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Eine direkte Zerstörung von im Baufeld befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche wird durch die o.g. Vorgaben zur Bauzeitenregelung vermieden, da zu dieser Jahreszeit keine genutzten Nester vorhanden sind, und Feldlerchen zudem keine speziellen Ruhestätten aufsuchen.

Eine indirekte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche durch den Verlust essentieller Brut- und Nahrungsflächen kann, wie nachfolgend dargelegt, ausgeschlossen werden. Der Umfang des dauerhaften Flächenverlustes ist mit 1,3 ha Intensivacker im Verhältnis zu den im Landschaftsraum großflächig vorhandenen Ackerflächen sehr gering. Hinzu kommt, dass der Verlust nicht in Form einer flächenhaften Überbauung größerer zusammenhängender Ackerflächen erfolgt, sondern innerhalb eines größeren Gebietes einzelne kleine Flächen für die Fundamente sowie schmale lineare Flächen für die Wege in Anspruch genommen werden. Das heißt,

### Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

bezogen auf die einzelnen Brutreviere und Aktionsräume der das Gebiet nutzenden Feldlerche gehen jeweils nur sehr kleine Teilbereiche verloren. Die die offene Feldflur als Bruthabitat nutzende Art legt jährlich wechselnde Brutplätze an, so dass sie den kleinfächigen Überbauungsflächen problemlos ausweichen kann.

- Vermeidungsmaßnahmen (konfliktvermeidende Bauzeitenregelung gem. Pkt. 3.1.2)
- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt  ja  nein

### 3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population  ja  nein

Die Feldlerche weist keine Störungsempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf. Durch die geplanten WEA einschl. der erforderlichen Zuwegungen erfolgt zudem keine Veränderung des Landschaftsraums, der eine Störung der Art bewirken würde. Der für die Art wichtige, offene Charakter der Landschaft bleibt unverändert erhalten.

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein  ja  nein

### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

- nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**
- ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und erforderliche Maßnahmen vorzusehen

## Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

### Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### 1. Gefährdungsstatus

Gefährdungsgrad

RL D, Kat.

Anhang I VSchRL

RL LSA, Kat. V

Art mit besonderen Ansprüchen

Gefährdung:

Lebensraumzerstörung u. a. durch Flurbereinigung (Beseitigung von Hecken, Aufforstung, Umbruch von Grünland, Heide- und Moorflächen, häufige Mahd, Verlust von Magerrasen sowie exzessiver Biozid- und Düngemittleinsatz (BAUER et al. 2005).

#### 2. Charakterisierung

##### 2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Bewohner halboffener und offener Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand (und Einzelbäumen), größeren kurzrasigen oder/und vegetationsarmen Flächen, aber insgesamt abwechslungsreicher Krautflora. Er kommt bevorzugt in thermisch günstiger Lage vor. In ME vorzugsweise in extensiv genutzter Kulturlandschaft wie Trockenrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften mit Wiesen- und vor allem Weidenutzung, Streuobstwiesen, Weinberge und Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge und Aufforstungsflächen, buschreiche Waldränder und Feldgehölze oder halboffene Parkanlagen. Sein Nahrungserwerb erfolgt in Flug- und Bodenjagd. Zur Brutzeit verhält sich der Neuntöter territorial (BAUER et al. 2005).

Neuntöter sind Langstreckenzieher mit Hauptüberwinterungsgebiet E- und S-Afrika. Die Flugrouten gehen über N-E u. SW-F. Der Wegzug erfolgt in ME Mitte Juli - Anf. Okt, max. Aug. -Anf. September. Nachzügler können noch ausnahmsweise im November angetroffen werden. Ankunft in den Brutgebieten ist ab Anf. -Mitte April, meist Ende April - Anf. Mai. Winterortstreue nachgewiesen (BAUER et al. 2005).

Die Art ist tagaktiv, jedoch Nachtzieher (BAUER et al. 2005)

Die Reviergrößen liegen in ME bei 1-6 ha, in günstigen Gebieten meist (0,4) 1,5 -2 ha, in Optimallebensräumen 2,9 – 9,0 Rev./km<sup>2</sup>. Die Vögel leben in monogamen Saisonhehen. Wiederverpaarungen sind durch Reviertreue vor allem der Männchen möglich. Paartreue ist meist auch bei Ersatzbruten bekannt. In der Regel erfolgt 1 Jahresbrut. Es sind bis zu 3-4 Ersatzgelege meist im selben Revier möglich. Die Neststandorte abhängig vom Angebot an Büschen, Hecken und kleinen Bäumen, meist nur in 0,5 – 5m Höhe (Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere, Weißdorn). Legebeginn in ME ist frühestens die 1. Maidekade, Hauptzeit Ende Mai - Anf. Juni, späteste Mitte Juli. Die Brut dauert ca. 13-16 Tage. Die Jungvögel verlassen das Nest nach 13-16 Tagen, nach Störungen z. T. schon ab 10 Tagen, bei schlechter Ernährung und bei Baumbruten bis 18 Tage. Sie beginnen mit ca. 26 Tagen mit dem Beuteerwerb und sind ab ca. 37 Tagen selbständig. Jedoch bleiben sie in SW-D im Durchschnitt bis zum Alter von 48 Tagen am Brutplatz. Ende der Brutperiode bei erfolgreicher Erstbrut meist Ende Juni – Mitte Juli, bei späten Ersatzbruten bis September. Der Bruterfolg liegt bei ca. 41-45 % (BAUER et al. 2005).

Der Neuntöter weist keine Empfindlichkeit und Kollisionsgefährdung gegenüber Windenergieanlagen auf (vgl. MULE 2018).

##### 2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Die Art ist auf Bundesebene ungefährdet. Der Brutbestand liegt in Deutschland bei ca. 84.000 – 150.000 Revieren und die Art weist einen stabilen Bestandstrend zwischen 2004-2016 auf (Gerlach et. al 2019).

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt befindet sich der Neuntöter auf der Vorwarnliste. Der Brutbestand liegt bei 10 000 – 18 000 BP. Die Bestände sind in den letzten 25 Jahren um mehr als 20 % zurückgegangen. (Schönbrodt & Schulze 2017).

Der Neuntöter siedelt in Sachsen-Anhalt ohne auffällige Verbreitungsschwerpunkte in der Ebene und im Hügelland. Entlang von großen Flusstälern und in Auen mit reicher Gebüschausstattung sind besonders hohe Brutdichten nachgewiesen worden (Fischer et al. 2022). S., B. Nicolai & D. Tolkmitt (Hrsg.): Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

## Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

### Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

Der Neuntöter wurde mit einem Brutrevier im geplanten Windpark zzgl. 500 m Umkreis nachgewiesen. Der Brutplatz befindet sich in einem kleinen, von Holunder geprägten Gebüschstreifen, der am östlichen Rand einer rd. 100 m südöstlich der geplanten WEA 2 gelegenen Silagefläche stockt.

#### 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

##### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

##### 3.1.1 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1) ja nein

Für die Herstellung der bauzeitlichen Zuwegung zum Windpark werden am nordöstlichen Rand kleinflächig Laubgebüsche (ca. 50 m<sup>2</sup>) und Ruderalflur mit Gebüschanteil (ca. 120 m<sup>2</sup>) bodennah zurückgeschnitten (zur Herstellung eines Überschwenkbereichs für größere Fahrzeuge).

Im Falle einer Ansiedlung des Neuntötters in diesem Bereich des Gebüsches wäre im Zuge der Gehölzbeseitigung eine Tötung von Tieren möglich.

- Vermeidungsmaßnahmen

##### a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

- Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.  
 Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z. B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

Die Brutzeit des Neuntötters reicht maximal von Ende April bis Ende August (s. Pkt. 2.1). Über die grundsätzlichen Vorgabe zur Bauzeitenregelung (Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen nur innerhalb des jährlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis Ende Februar) wird das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren an ihren Nist- und Brutplätzen vermieden, da in diesem Zeitraum keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester vorhanden sind.

- CEF-Maßnahmen

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt ein**  ja  nein

##### 3.1.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) ja nein

- Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art  
 Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhaltensrepertoire.  
 Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Die baubedingte Gehölzbeseitigung betrifft nur einen sehr kleinen Teil am nördlichen Rand des vom Neuntöter besiedelten Laubgebüsches an der Silagefläche. Auch nach der kleinflächigen Beseitigung stehen innerhalb des Gebüschbestandes ausreichende Nistmöglichkeiten für die Art zur Verfügung. Hinzu kommt, dass nur ein bodennaher Rückschnitt erfolgt, so dass nach Bauende an gleicher Stelle wieder ein Nachwachsen des Gebüsches möglich ist.

- Vermeidungsmaßnahmen

**Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie**

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**       ja    nein

**3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**

Folgende Störungen sind zu erwarten

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**       ja     nein

Der Neuntöter weist keine Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA auf. Auch erhebliche Störungen während des Baubetriebs (Fahrzeugverkehr auf dem neben des besiedelten Laubgebüsches verlaufenden Wirtschaftsweg) können aufgrund der allgemein sehr geringen Fluchtdistanz der Art ausgeschlossen werden. Der Brutplatz befindet sich bereits heute zwischen dem Wirtschaftsweges und der Silagefläche, welche beide von Landwirtschaftsfahrzeugen befahren werden.

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**      ja     nein

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG**

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

## Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

### Rotmilan (*Milvus milvus*)

#### 1. Gefährdungsstatus

Gefährdungsgrad

RL D, Kat.

Anhang I VSchRL

RL LSA, Kat. V

Art mit besonderen Ansprüchen

Gefährdung:

Verluste von Lebensraum durch Landschaftsverbauung, agrarische Neuordnung und Intensivierung sowie von Brutplätzen durch Vernichtung von Auenlandschaften und Altholzbeständen, Rückgang des Nahrungsangebotes (Abnahme des Hamsters, geringere Wühlmausgradationen), illegale Bejagung und Verfolgung (Vergiftung, Aushorstung), Freileitungen, Windkraftanlagen, Verkehr, Freizeitnutzung und Holzeinschlag in Horstnähe (BAUER et al. 2005).

#### 2. Charakterisierung

##### 2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, der v. a. im Mittelmeerraum und regelmäßig auch südwestlich der Elbe im Harzvorland überwintert. Die Art zeigt eine hohe Nestreviertreue.

Der Rotmilan besiedelt strukturreiche Kulturlandschaft, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen gekennzeichnet ist. Der Nahrungsraum umfasst offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete und Bereiche um Gewässer sowie auch den Siedlungs- und Straßenraum oder Müllplätze. Hinsichtlich der Jagdhabitats werden dörfliche Siedlungen neben Grünland und Ackerflächen gleichwertig genutzt, der Beuteerfolg war jedoch im Siedlungsraum und im Grünland mit jeweils 44 % deutlich höher als im Bereich der Äcker und Straßen (jeweils 6 %). Die maximale Jagdentfernung vom Horst betrug in einer süd-niedersächsischen Hügellandschaft während der Jungenaufzucht 3,7 bis 4 km (PORSTENDÖRFER 1994).

Der Horst wird meist im Bereich von Waldrändern lichter Laubholzbestände 12-20 m hoch errichtet. Im großräumigen Ackergebieten befindet sich der Horst auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten (ANDRETZKE et al. 2005, MEBS & SCHMIDT 2006). Der Rotmilan verfügt über bis zu 3-5 Ausweichnester, die bei Störungen als Brutplatz genutzt werden. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum von Mitte März bis Mitte August. Die höchste Dichten werden in großflächigen waldarmen, vor allem durch Grünland geprägten Bereichen mit > 6 Revieren/100 km<sup>2</sup>, niedrigste Dichten mit <2 Revieren/100 km<sup>2</sup> in flächigen bewaldeten Gebieten sowie im Bereich von Ballungsräumen (ABBO 2001).

Der Rotmilan ist tagaktiv und ernährt sich von Kleinsäugetern und Vögeln, die in der offenen Kulturlandschaft bei Suchflügen erbeutet werden (BAUER ET AL. 2005).

Eine Meidung von Windparks durch den Rotmilan besteht nicht. Dies ist vor allem in der Attraktivität des Nahrungsangebotes unter WEA sowie entlang der Zuwegungen begründet (LUGV 2011). Da die Art häufig in Höhen zwischen 50 und 100 m jagt (Mammen 2010), besteht für Rotmilane ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Insbesondere Alt- und Brutvögel verunglücken an WEA. Insgesamt gehört der Rotmilan durch die bestehende Kollisionsgefährdung zu den gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten (MULE 2018).

Im Hinblick auf mögliche Störungen beim Bau des Windparks durch Baustellenfahrzeuge und Bauarbeiten auf der Baustelle sind beim Rotmilan, wie auch bei anderen Greifvogelarten, optische Störwirkungen entscheidend. Eine relevante Lärmempfindlichkeit besteht nicht (Garniel & Mierwald 2010). Die Fluchtdistanz der Art liegt bei 200 m.

##### 2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Die Art wird in Deutschland nicht in der Roten Liste geführt. Der Brutbestand in Deutschland lag im Zeitraum 2011 bis 2016 bei ca. 14.000 – 16.000 Brutpaaren, mit gleichbleibendem mittel- und kurzfristigem Bestandstrend (Gerlach et al. 2019).

Sachsen-Anhalt

Der Brutbestand des in der Vorwarnliste der Roten Liste geführten Rotmilans lag 2015 bei ca. 1.900 – 2.100 Brutpaaren. Über die letzten 25 Jahren ist eine deutliche Bestandsabnahme von über 20 % zu verzeichnen. In Sachsen-Anhalt brüten rd. 8 % des weltweiten Bestan-

## Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

### Rotmilan (*Milvus milvus*)

des der Art, so dass das Land eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans hat. (Schönbrodt & Schulze 2017)  
Wichtige Reproduktionszentren sind u. a. die SPA Mündungsgebiet Schwarze Elster, Huy nördlich Halberstadt, Auenwald Plötzkau, Feldflur bei Kusey, Buchenwälder um Stolberg, Hakel, Helmestausee Berga-Kelbra, Fallsteingebiet nördlich Osterwieck und Mahlpfuhler Fenn (Dornbusch et al. 2007).

### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Aus der vorhabenbezogenen Kartierung (ORCHIS 2022a) und den in diesem Zuge erfolgten Datenrecherche stellt sich das Vorkommen des Rotmilans im Untersuchungsgebiet wie folgt dar:

Bei der Horstkartierung 2021 konnte ein Nist- und Brutplatz des Rotmilans in einem Feldgehölz rd. 1.000 m östlich des geplanten Windparks festgestellt werden. Bei der Horstkartierung 2022 war dieser Horst zerfallen und dementsprechend auch unbesetzt. Im gesamten UG konnte 2022 kein Nachweis des Rotmilans während der Nist- und Brutzeit festgestellt werden. Im gleichen Feldgehölz befindet sich ein weiterer, 2021 und 2022 unbesetzter Horst, der als möglicher Wechselhorst des Rotmilans eingestuft wurde.

Für den Bereich von 3,5 km um den Windpark (erweiterter Prüfbereich für den Rotmilan gem. Anlage 1 BNatSchG) liegen aus den letzten 5 Jahren (Stand: 2022) keine Nachweise der Art vor.

## 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

### Vorbemerkung:

Für die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote wird aufgrund des erst seit einem Jahr nicht mehr nachgewiesenen Auftretens des Rotmilans im UG und des noch vorhandenen Wechselhorstes zunächst von einem möglichen Vorkommen der Art im zentralen Prüfbereich (500 – 1.200 m Entfernung zum Windpark, gem. Anlage 1 BNatSchG) ausgegangen.

2023 erfolgt eine nochmalige Horstkartierung. Wenn der Rotmilan dabei wiederum nicht im zentralen Prüfbereich nachgewiesen wird, kann von einem Nichtvorkommen der Art in diesem Bereich ausgegangen werden. Ein Eintreten von Zugriffsverboten kann in diesem Fall ausgeschlossen werden.

### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

#### 3.1.1 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1) ja nein

Innerhalb des Baufeldes und der erforderlichen bauzeitlichen Flächen/Zuwegungen des geplanten Windparks befindet sich kein Brutplatz des Rotmilans. Eine Tötung von Individuen oder eine Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldräumung kann damit ausgeschlossen werden.

Aufgrund seines Jagd- und Flugverhaltens besteht für den Rotmilan ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Bereich von WEA (vgl. Kap. 2.1). Auf Grundlage der bisherigen Kartierungen besteht die Möglichkeit, dass sich rd. 1 km östlich des Windparks ein Brutplatz des Rotmilans befindet (s.o.). Der Brutplatz befindet sich damit innerhalb des zentralen Prüfbereiches gem. Anlage 1 BNatSchG, für den anzunehmen ist, dass für diesen Brutplatz nutzende Rotmilane das Kollisionsrisiko bei Betrieb der geplanten WEA signifikant erhöht ist.

Vermeidungsmaßnahmen

#### Konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Vogelarten:

Zur hinreichenden Minderung der Kollisionsgefährdung des Rotmilans wird eine erntebezogene Abschaltung der geplanten WEA vorgenommen. Dabei handelt es sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG. Die Maßnahme bezieht sich auf Ackerflächen in einer Entfernung von unter 250 m von den einzelnen WEA. Die Abschaltung der WEA erfolgt vom Beginn bis mind. 24 Stunden nach Beendigung einer Bewirtschaftung (Ernte bzw. Pflügen) dieser Ackerflächen (jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang), sofern die Bewirtschaftung im Zeitraum zwischen 1.4. und 31.8. eines Jahres stattfindet.

Kurz nach der Bewirtschaftung besitzen Ackerfläche eine erhöhte Attraktivität als Nahrungshabitat für den Rotmilan. Bei einer Abschaltung nahegelegener WEA in diesem Zeitraum wird das dadurch erhöhte Kollisionsrisiko deutlich gesenkt.

## Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

### Rotmilan (*Milvus milvus*)

Sollte auch bei der Horstkartierung 2023 kein Brutplatz des Rotmilans im zentralen Prüfbereich nachgewiesen werden, kann diese Maßnahme entfallen.

CEF-Maßnahmen

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt ein**  ja  nein

**3.1.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**  ja  nein

- Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art
- Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhaltensrepertoire.
- Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Eine Zerstörung von Brutplätzen (Lebensstätten) der Art im Zuge des bau- und anlagebedingten Biotopverlustes kann ausgeschlossen werden, da sich keine Brutplätze innerhalb des Eingriffsbereichs des geplanten Windparks befinden.

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**  ja  nein

**3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**

Folgende Störungen sind zu erwarten

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**  ja  nein

Der mögliche Brutplatz des Rotmilans befindet sich in einem Feldgehölz in einer Entfernung von rd. 1 km zum geplanten Windpark einschl. geplanter Zuwegungen und Bauflächen. Störwirkungen durch den Baubetrieb und durch den Betrieb der Anlage sind daher auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**  ja  nein

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG**

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

## Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

### In Gehölzen bzw. am Boden in/an Gehölzen brütende Arten ohne feste Niststätte

Bachstelze, Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer

#### 1. Gefährdungsstatus

Gefährdungsgrad

RL D, Kat.

Anhang I VSchRL

RL LSA, Kat.

Art mit besonderen Ansprüchen

#### 2. Charakterisierung

##### 2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie stets Gehölzpflanzen als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen (s. Bauer et al. 2005). Die Brutzeit beginnt bei diesen Arten Ende Februar und geht bis Ende August/Anfang September (Flade 1994).

Die Arten können als wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m (Flade 1994).

Die Arten gehören nicht zu den gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen und kollisionsgefährdeten Vogelarten (vgl. MULE 2018).

##### 2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Die Arten sind in Deutschland sowie in Sachsen-Anhalt ungefährdet und flächendeckend verbreitet (Gerlach et al. 2019, Schönbrodt & Schulze 2017).

##### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die Arten sind mit einzelnen Brutrevieren im Untersuchungsraum vertreten. Die Revierzentren befinden sich überwiegend im Bereich der zwei Baumgruppen am Grenzgraben Druxberge nördlich des geplanten Windparks.

#### 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

##### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

##### 3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1) ja nein

Für die Herstellung der bauzeitlichen Zuwegung zum Windpark werden am nordöstlichen Rand kleinflächig Laubgebüsche (ca. 50 m<sup>2</sup>) und Ruderalflur mit Gebüschanteil (ca. 120 m<sup>2</sup>) bodennah zurückgeschnitten (zur Herstellung eines Überschwenkbereichs für größere Fahrzeuge).

Im Falle einer Ansiedlung der o.g. Arten in diesem Bereich des Gebüsches wäre im Zuge der Gehölzbeseitigung eine Tötung von Tieren möglich.

Vermeidungsmaßnahmen

##### a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

Die Brutzeit der o.g. Arten reicht maximal von Anfang März bis Anfang September (s. Pkt. 2.1). Über die grundsätzlichen Vorgabe zur Bauzeitenregelung (Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen nur innerhalb des jährlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis Ende

### Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

#### In Gehölzen bzw. am Boden in/an Gehölzen brütende Arten ohne feste Niststätte

Bachstelze, Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer

Februar) wird das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren an ihren Nist- und Brutplätzen vermieden, da in diesem Zeitraum keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester vorhanden sind.

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Vogelarten:

nicht erforderlich, da keine der Arten eine Kollisionsgefährdung aufweist (s. Pkt. 2.1)

CEF-Maßnahmen

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt ein**

ja  nein

**3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**  ja  nein

- Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art
- Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhaltensrepertoire.
- Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Die aktuell von den o.g. Arten besiedelten Gehölze liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die baubedingte Gehölzbeseitigung betrifft nur einen sehr kleinen Teil eines von den Arten potenziell besiedelbaren Laubgebüsches am Rand der Silagefläche. Im Falle einer Besiedlung dieser Fläche kann eine Zerstörung von Brutstätten ausgeschlossen werden, da die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit stattfindet.

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**  ja  nein

**3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**

Folgende Störungen sind zu erwarten

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktmindernde Maßnahmen) sind erforderlich

Die o.g. Arten weisen keine Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA auf. Auch erhebliche Störungen während des Baubetriebs (Fahrzeugverkehr auf dem neben des besiedelten Laubgebüsches verlaufenden Wirtschaftsweg) können aufgrund der allgemein sehr geringen Fluchtdistanz der Arten und der Entfernung zu den besiedelten Gehölzen von deutlich über 200 m ausgeschlossen werden.

**Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten tritt ein**

ja  nein

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG**

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

## Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie Bodenbrütende Arten außerhalb von Gehölzen

Bachstelze, Schafstelze, Schwarzkehlchen

### 1. Gefährdungsstatus

Gefährdungsgrad

RL D, Kat.

Anhang I VSchRL

RL LSA, Kat.

Art mit besonderen Ansprüchen

### 2. Charakterisierung

#### 2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

In dieser Gruppe sind Vogelarten zusammengefasst, die keine Gehölzstrukturen zur Brut benötigen, sondern u.a. in (halb-) offenen Landschaften am Boden bzw. bodennah brüten. Die Brutzeit beginnt bei diesen Arten Anfang März und geht bis Ende August (Flade 1994).

Die Arten können als wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m (Flade 1994).

Die Arten gehören nicht zu den gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen und kollisionsgefährdeten Vogelarten (vgl. MULE 2018).

#### 2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Die Arten sind in Deutschland sowie in Sachsen-Anhalt ungefährdet und flächendeckend verbreitet (Gerlach et al. 2019, Schönbrodt & Schulze 2017).

#### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die o.g. Arten kommen mit einzelnen Brutreviere im Untersuchungsraum vor, schwerpunktmäßig in den Saumstreifen des nördlich der geplanten WEA verlaufenden Grenzgrabens Druxberge. Die Schafstelze wurde mit je einem Brutrevier auch im Bereich der Ruderalfluren neben der Silagefläche und in der offenen Ackerflur nachgewiesen.

### 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

#### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

##### 3.1.1 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1) ja nein

Im Zuge der Baufeldräumung werden keine der nachgewiesenen Revierzentren der o.g. Arten in Anspruch genommen. Aufgrund der flexiblen Brutplatzwahl der Arten ist aber nicht auszuschließen, dass sich im bauzeitlich beanspruchten nördlichen Randbereich der Gebüsch- und Ruderalflur neben der Silagefläche Brutplätze befinden. Für die Schafstelze ist dies auch im Bereich der beanspruchten Ackerflächen möglich.

Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen ist daher möglich. Unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste während der Baufeldräumung jedoch vermeiden.

Vermeidungsmaßnahmen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z.B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

Die Brutzeit der o.g. Vogelarten reicht maximal von Anfang März bis Ende August (s. Pkt.2.1). Der Baubeginn mit Herstellung der Bauflä-

## Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bodenbrütende Arten außerhalb von Gehölzen

Bachstelze, Schafstelze, Schwarzkehlchen

chen (Zufahrtswege, Aufstellfläche, Vormontageflächen) erfolgt ausschließlich nach der Ernte der Ackerflächen (d.h. frühestens Ende August) und damit außerhalb der Brutsaison feldbewohnender Brutvogelarten. Damit wird das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren an ihren Nist- und Brutplätzen vermieden, da in diesem Zeitraum keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester vorhanden sind.

Für den Fall, dass der Baubetrieb in die nächste Brutperiode (d.h. bis in den März des Folgejahres) reicht, sind größere Arbeitsunterbrechungen von mehr als einer Woche zu unterlassen, um eine frühzeitige Wiederbesiedlung von Bauflächen oder direkt angrenzenden Flächen zu verhindern. Damit werden Konflikte, die ansonsten bei Wiederaufnahme des Baubetriebs entstehen könnten (Zerstörung von Nistplätzen oder Störung an Nistplätzen), vermieden.

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Vogelarten:

nicht erforderlich, da keine der Arten eine ausgeprägte Kollisionsgefährdung aufweist (s. Pkt. 2.1)

CEF-Maßnahmen

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt ein**

ja  nein

**3.1.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**  ja  nein

Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art

Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhaltensrepertoire.

Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Die nachgewiesenen Revierzentren der o.g. Arten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches. Im Falle einer Besiedlung im Bereich der vorgesehenen Bauflächen (möglich für den nördlichen Randbereich der Ruderalfluren an der Silagefläche und für die beanspruchten Ackerflächen (letzteres betrifft nur die Schafstelze) kann eine Zerstörung von Brutstätten ausgeschlossen werden, da die Baufeldräumung sowie der Baubeginn auf den Ackerflächen außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**  ja  nein

**3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**

Folgende Störungen sind zu erwarten

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktmindernde Maßnahmen) sind erforderlich

Die o.g. Arten weisen keine Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA auf. Auch erhebliche Störungen während des Baubetriebs durch Fahrzeuge und Baustellenbetrieb können aufgrund der allgemein sehr geringen Fluchtdistanz der Arten ausgeschlossen werden.

**Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten tritt ein**

ja  nein

**Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie**  
**Bodenbrütende Arten außerhalb von Gehölzen**

Bachstelze, Schafstelze, Schwarzkehlchen

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG**

- nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**
- ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

## 5 Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Der geplante Windpark Hakenstedt-Druxberge kann aufgrund der zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft auch für einige europarechtlich geschützte Arten zum Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG führen. Dies betrifft mehrere Fledermaus- und Brutvogelarten sowie ggf. den Feldhamster.

Im Ergebnis der für diese Arten durchgeführten Konfliktanalyse ist für alle möglicherweise betroffenen Arten (mit Ausnahme des noch zu kartierenden Feldhamsters) zu konstatieren, dass das Eintreten von Zugriffsverboten durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird.

Folgende artenschutzrechtlich relevante Vermeidungsmaßnahmen sind dazu erforderlich und werden auch im Zuge der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung festgesetzt:

### für Brutvögel:

- erntebezogene Abschaltung der geplanten WEA zur Vermeidung einer signifikant erhöhten Kollisionsgefährdung für den Rotmilan  
*Erfolgt bei der Horstkartierung 2023 kein Nachweis eines Rotmilanbrutplatzes im erweiterten Prüfbereich, entfällt diese Maßnahme.*
- Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Individuenverlusten (Baufeldfreimachung sowie Gehölzrückschnitt) außerhalb der Brutzeit von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten
- Im Falle eines länger andauernden, bis in die nächste Brutperiode der Feldvögel (Feldlerche, Schafstelze) reichenden Baubetriebs Unterlassung größerer Arbeitsunterbrechungen von mehr als einer Woche, zur Vermeidung einer frühzeitigen Wiederbesiedlung von Bauflächen oder direkt angrenzenden Flächen

### für Fledermäuse:

- Nächtliche Abschaltung der geplanten WEA während der Wochenstubenzeit sowie während der herbstlichen Zugzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.05. bis 31.10. eines Jahres, zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für die Rauhaut- und die Zwergfledermaus.

Die Abschaltung erfolgt in der Aktivitätsphase der Fledermäuse (d.h. abends/nachts von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang) bei folgenden Witterungsbedingungen: Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m/s und Lufttemperatur im Windpark  $\geq 10^{\circ}\text{C}$ . Bei Dauerregen (Regenzeitraum mind. 6 Std.) oder Starkniederschlag (> 5 mm in 5 Minuten) ist keine Abschaltung erforderlich.

- Die vorgesehene zeitweise Abschaltung der geplanten WEA während der Wochenstubenzeit und der herbstlichen Zugzeit stellt im Hinblick auf die insgesamt nur geringe Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse eine Maßnahme auf Grundlage einer vorsorgenden worst case – Betrachtung dar.  
Zur Überprüfung, ob die Abschaltung der WEA tatsächlich in diesem Umfang erforderlich oder auch eine Reduzierung des Abschaltzeitraums möglich ist, kann der Vorhabenträger auf eigenen Wunsch in den ersten zwei Jahren der Betriebsphase der WEA ein Gondelmonitoring zur Erfassung eventueller erhöhter Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe durchführen. .

Maßnahmen für den Feldhamster werden bei Bedarf nach erfolgter Kartierung ergänzt.

## 6 Quellenverzeichnis

### Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (FFH-Richtlinie)

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG Vogelschutzrichtlinie).

### Literatur

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.

Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: Südbeck et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695.

Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen-Anhalt e.V. (2009): Vorkommen der Fledermausarten in Sachsen-Anhalt. Stand: November 2009.

Bauer, H.G. , Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. - Wiesbaden, Aula Verlag

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Verbreitungskarte Feldhamster. - [https://www.bfn.de/sites/default/files/AN4/documents/mammalia/criccric\\_nat\\_bericht\\_2019.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/AN4/documents/mammalia/criccric_nat_bericht_2019.pdf)

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2022): Artenportrait Mückenfledermaus. - <https://www.bfn.de/artenportraits/pipistrellus-pygmaeus>

BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2011.

Brinkmann, R. et al. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

Fischer, S. et al. (2022): Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt. - <http://www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de/#accordion>, Stand: 2022.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag.

Flade, M. et al. (2003): Naturschutz in der Agrarlandschaft. – Ergebnisse des Schorfheide-Chorin-Projektes. – Quelle & Meyer, Wiebelsheim.

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen.

- Gerlach, B. et al. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. – i.A. DDA, BfN und LAG VSW.
- LAU - Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang.
- LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Staatliche Vogelschutzwarte) (2011): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Entwurf, Stand 24.10.2011
- Mammen, U. (2010): Aktueller Wissensstand zum Konfliktfeld "Rotmilan und Windkraft", Ökotox GbR Halle, Vortrags-pdf unter <http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/berichtevortraege>
- Mebs, T. & D. Schmidt (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrika und Vorderasiens.
- MULE (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt) (2018): Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.
- ÖKOTOP GbR (2010): Monitoring des Feldhamsters im Land Sachsen-Anhalt zur Erfüllung der FFH-Berichtspflichten.
- ORCHIS Umweltplanung GmbH (2022a): Windpark Hakenstedt-Druxberge. Avifaunistisches Gutachten für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Eilsleben, Landkreis Börde.
- ORCHIS Umweltplanung GmbH (2022b): Windpark Hakenstedt-Druxberge. Gutachten Fledermäuse für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Eilsleben, Landkreis Börde.
- Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2.
- Porstendörfer, D. (1994): Aktionsraum und Habitatnutzung beim Rotmilan *Milvus milvus* in Süd. Niedersachsen. Vogelwelt 115: 293-298.
- Schönbrodt, M. & Schulze, M. (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020: 303–343
- Schulze, M. et al. (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. – i.A. des Landesbetriebs Bau Sachsen-Anhalt, Stand: Juni 2018

**Anlage 1:**  
**Relevanzprüfung**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL Anh II	FFH-RL Anh IV	EU- VSRL Anh I	RL LSA	Erhaltung- zustand LSA / Bestands- trend LSA <sup>1</sup>	Nach- weis im UG	Potenzielles Vorkommen im UG	Hinweise zu besonderen Verhaltensweisen / Habi- tatansprüchen	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich
<b>Säugetiere (Mammalia)</b>										
Europäischer Biber	<i>Castor fiber albus</i>	X	X		3	FV	-	<b>nein</b> (keine besiedelbaren Gewässer im UG vorhanden)		
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>		X		1	U2	-	<b>ja</b> UG befindet sich am nördlichen Rand des Verbreitungsgebietes der Art in LSA (BfN 2019)		<b>x</b> falls im Zuge der noch erfolgenden Kartierung ein Nachweis im UG erfolgt
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	X	X		3	U1	-	<b>nein</b> (keine geeigneten Gewässer im UG vor- handen)	mäßig gewässergebundene Lebensweise	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		X		2	U2	-	<b>nein</b> , keine Verbreitung im Untersuchungs- raum nachgewiesen. Quelle: Verbreitungskarte Haselmaus (LAU 2004)		
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	X	X		1	-	-	<b>nein</b> , keine Verbreitung im Untersuchungs- raum nachgewiesen. Quelle: Verbreitungskarte Luchs (LAU 2004)		
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>		X		2	U1	-	<b>nein</b> , keine Verbreitung im Untersuchungs- raum nachgewiesen. Quelle: Verbreitungskarte Wildkatze (LAU 2004)		
Wolf	<i>Canis lupus</i>	X	X		1	U2	-	<b>nein</b> , Das vereinzelte Vorkommen wan- dernder Tiere ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.		<b>nein</b> auf evtl. wandernde Einzeltiere geht von WEA keine negative Wirkung aus
<b>Fledermäuse:</b>										
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	X	X		2	U1	-			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		X		2	U1	<b>x</b>		Strukturgebunden in geringer Höhe fliegend Kurzstreckenflieger	<b>nein</b> , Art gehört nicht zu den gegenüber WEA schlag- gefährdeten Arten (MULE 2018)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		X		3	U1	<b>x</b>		indifferentes Verhalten	<b>x</b>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		X		3	FV	-			
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		X		1	U2	<b>x</b>		strukturgebunden in geringer Höhefliegend Kurzstreckenflieger	<b>nein</b> , Art gehört nicht zu den gegenüber WEA schlag- gefährdeten Arten (MULE 2018)
Große Bartfleder- maus	<i>Myotis brandtii</i>		X		3	U1	-			
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequi- num</i>	X	X		0	XX	-			
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		X		2	U1	<b>x</b>		nicht strukturgebunden im höheren Luftraum fliegend	<b>x</b>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X	X		2	U1	<b>x</b>			<b>nein</b> , Art gehört nicht zu den gegenüber WEA schlag- gefährdeten Arten (MULE 2018)
Kleine Bartfleder- maus	<i>Myotis mystacinus</i>		X		1	U1	-			
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	X	X		1	-	-			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL Anh II	FFH-RL Anh IV	EU-VSRL Anh I	RL LSA	Erhaltungszustand LSA / Bestands-trend LSA <sup>1</sup>	Nachweis im UG	Potenzielles Vorkommen im UG	Hinweise zu besonderen Verhaltensweisen / Habitatsprüchen	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		X		2	U1	x		nicht strukturgebunden im höheren Luftraum fliegend	x
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	X	X		2	U1	x		Waldfledermaus, fliegt im Wald unspezifisch, ansonsten strukturgebunden fliegend	nein, Art gehört nicht zu den gegenüber WEA schlaggefährdeten Arten (MULE 2018)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		X		3	U1	x			x
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>		X		1	U1	-			
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		X		2	U1	-			
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		X		2	U1	x		indifferentes Verhalten	x
Teichfledermaus	<i>Myotis dascyneme</i>	X	X		1	U2	-			
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		X		3	FV	-			
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>		X		G	XX	-			
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		X		3	U1	x		überwiegend strukturgebunden fliegend	x
<b>Vögel (Aves)</b>										
Hinweis: Aufgeführt werden nur die gemäß vorhabenbezogener Kartierung im UG nachgewiesenen <u>Brutvogelarten</u> , die als Einzelarten im ASB zu betrachten wären. (Kriterien vgl. Artenschutzbeitrag, Kap. 2.2) Für <u>Rastvögel</u> besitzt das UG keine hohe Bedeutung: Die meisten Arten treten in geringen Individuenzahlen auf. Die Rastvogelkartierung ergab keine Hinweise auf Hauptnahrungs- und Rasthabitate innerhalb des Plangebietes und seiner direkten Umgebung.										
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>				3	<<	x			x
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>				3	<<	x			nein, Art brütet in Höhlenbäumen außerhalb des Eingriffsbereiches. Im Eingriffsbereich befinden sich keine Höhlenbäume. Art besitzt keine Empfindlichkeit gegenüber WEA.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			X		<<	x			x
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>					=	x			nein, Horstbaum sowie potenzielle Horstbäume befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches. Art besitzt keine Empfindlichkeit gegenüber WEA.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			x		<<	x			nein, 2021 wurde in einer Entfernung von rd. 1,4 km zum Windpark ein Bodennest nachgewiesen, darüber hinaus allerdings nur ein einmaliger Balzruf festgestellt. 2022 erfolgte kein Nachweis. Die Höhe der Rotorunterkante der geplanten WEA liegt zudem deutlich über 80 m, so dass gem. Anlage 1 BNatSchG eine Kollisionsgefahr für die Art ausgeschlossen werden kann.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			X	V	<<	x			x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				V	<<				nein, Art brütet in Höhlenbäumen außerhalb des Eingriffsbereiches. Im Eingriffsbereich befinden sich keine Höhlenbäume. Art besitzt keine Empfindlichkeit gegenüber WEA.
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>				V	=	x			nein, Bruthabitat der Art (wassergefülltes Becken neben vorhandenem Wirtschaftsweg) befindet sich außerhalb des Eingriffsbereiches. Art besitzt keine Empfindlichkeit gegenüber WEA.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL Anh II	FFH-RL Anh IV	EU-VSRL Anh I	RL LSA	Erhaltungszustand LSA / Bestands-trend LSA <sup>1</sup>	Nachweis im UG	Potenzielles Vorkommen im UG	Hinweise zu besonderen Verhaltensweisen / Habitatsansprüchen	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich
<b>Kriechtiere (Reptilia)</b>										
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>		X		2	U1	-	nein, erforderliche Habitatstrukturen (Felsen, Geröllhalden, Weinbergsmauern sowie rudere Standorte wie Bahndämme) im UG nicht vorhanden.		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		X		3	U1	-	nein, erforderliche Habitatstrukturen im UG nicht vorhanden.		
<b>Lurche (Amphibia)</b>										
									Ein sehr vereinzelt Vorkommen von Amphibien ist aufgrund des wenig nördlich des UG vorhandenen Grabens zwar potenziell möglich, aufgrund der Nichtinanspruchnahme des Grabens und auch der potenziellen Landlebensräume (Gehölze, Gebüsche) für das Vorhaben allerdings nicht relevant.	
<b>Käfer (Coleoptera)</b>										
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	X	X		0	-	-	nein, in LSA seit 1954 nicht mehr nachgewiesen		
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	X	X		1	-	-	nein, in LSA seit über 40 Jahren verschollen; Habitate (Naturnahe Seen) im UR zudem nicht vorhanden		
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	X	X		3	U1	-	nein, im UR sind keine Habitate der Art (Alt- und Totholzbäume) vorhanden		
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	X	X		1	U2	-			
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	X	X		3	U1	-	nein, in LSA nur bei Wittenberge nachgewiesen; Habitate (naturnahe Seen) im UR zudem nicht vorhanden		
<b>Schmetterlinge (Lepidoptera)</b>										
									Innerhalb des ackerbaulich geprägten UG können Vorkommen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten aufgrund fehlender geeigneter Habitate ausgeschlossen werden.	
<b>Libellen (Odonata)</b>										
									Innerhalb des ackerbaulich geprägten UG können Vorkommen europarechtlich geschützter Libellenarten aufgrund fehlender geeigneter Habitate ausgeschlossen werden.	
<b>Weichtiere (Mollusca)</b>										
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	X	X		1	U1	-	nein, in LSA nur in der Helme- und in der Dumeniederung nachgewiesen, zudem im UR keine potenziellen Habitate vorhanden.		
Zierliche Teller-schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	X	X		1	-	-	nein, in LSA ausgestorben/verschollen; letzter Nachweis 1900		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL Anh II	FFH-RL Anh IV	EU- VSRL Anh I	RL LSA	Erhaltungszustand LSA / Bestandstrend LSA <sup>1</sup>	Nachweis im UG	Potenzielles Vorkommen im UG	Hinweise zu besonderen Verhaltensweisen / Habitatsprüchen	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich
<b>Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)</b>								Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten können für das UG aufgrund generellem Nichtvorkommen im Landschaftsraum bzw. Fehlen geeigneter Vegetationsstrukturen ausgeschlossen werden.		

**Erläuterungen:**

<sup>1</sup> Erhaltungszustand für Sachsen-Anhalt ist nur für Anhang IV – Arten definiert. Für Vögel Angabe eines Bestandsentwicklungstrend bis 2017

Rote Liste Sachsen-Anhalt (RL LSA) (LAU 2020):

- 0 = ausgestorben oder verschollen
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt
- D = Daten defizitär

Erhaltungszustand (LAU 2019):

- FV = günstig
- U1 = ungünstig-unzureichend
- U2 = ungünstig-schlecht
- XX = unbekannt

Bestandstrend Vögel (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017):

- << Abnahme des Brutbestandes um 20-50 % in den letzten 25 Jahren
- = stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand in den letzten 25 Jahren

**Quellenangaben:**

BENKERT, D. (Hrsg.) (1996): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Ostdeutschland. Jena

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Verbreitungskarte Feldhamster. - [https://www.bfn.de/sites/default/files/AN4/documents/mammalia/cricric\\_nat\\_bericht\\_2019.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/AN4/documents/mammalia/cricric_nat_bericht_2019.pdf)

LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang.

LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2009): Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen-Anhalt e.V.: Fledermäuse Sachsen-Anhalt

LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2019): Gesamtbewertung der Arten in Sachsen-Anhalt 2012 und 2019, Kontinentale Region. - <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/ffh-berichte/>

MULE (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt) (2018): Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.

SCHULZE, M. et al. (2018): Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden im ASB zu berücksichtigenden Arten. - i.A. des LBBau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung. – Stand: Juni 2018

SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017): Rote Liste Sachsen-Anhalt, Brutvögel. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020